

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER

WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE

NACHRICHTEN-AUSGABE

62. Jahrgang

BERLIN, 3. NOVEMBER 1939

Nr. 44 — 913

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Großraumwirtschaft.

Aus New York kommt eine seltsame und fast ungläubwürdige Nachricht. Der leitende Beamte des amerikanischen Handelsamtes Henry F. Grady hat auf der Jahrestagung der Außenhandelsvereinigung in New York die Notwendigkeit einer Senkung der amerikanischen Zollsätze verkündet. Seit mehr als 15 Jahren haben die wirtschaftlichen Sachverständigen aller Länder auf den verschiedensten Kongressen immer wieder betont, daß der Schlüssel zur Lösung der Welthandelskrise bei den Vereinigten Staaten liegt. Die Vereinigten Staaten brauchten nur die Zollsätze herabzusetzen und damit ihre Einfuhr zu erhöhen, dann blühten die Agrar- und Rohstoffgebiete wieder auf, und auch die Schuldnerländer wären wieder in der Lage, Schulden und Schuldzinsen zu bezahlen. Die devisaenknappen Länder erhielten dann durch ihre Ausfuhr nach USA. genügend Devisen; sie könnten dafür Rohstoffe in Uebersee kaufen; die Ueberseeländer könnten ihre Schulden an die Ueberseeländer besser bezahlen; kurz, eine Belebung würde sich über den ganzen Weltmarkt verbreiten. Die verantwortlichen Leiter der Handelspolitik in den Vereinigten Staaten haben dies nie einsehen wollen bzw. sie haben behauptet, es sei nicht möglich, eine solche Politik in den Staaten durchzusetzen. Jetzt aber entdecken plötzlich die zuständigen amerikanischen Beamten „die Gefahr einer zu scharfen Steigerung der amerikanischen Ausfuhrüberschüsse“. Sie entdecken die Unentbehrlichkeit des Einfuhrwillens als Gegenstück zum Ausfuhrwillen.

Man fragt sich, warum gerade jetzt diese Wandlung? Wem soll die Herabsetzung der amerikanischen Zölle zugute kommen? Eine Antwort darauf gibt die auf derselben Tagung gefaßte Resolution. Lateinamerika wird darin als das Gebiet bezeichnet, das die „aus wirtschaftlichen wie aus strategischen Gründen erwünschte höhere Einfuhr“ stellen soll. Die Resolution sagt wörtlich: „Die Konflikte in Europa und Asien zwingen zur besonderen Betonung des praktischen Wertes der Einheit Amerikas. Die natürliche Nord-Südrichtung des Handelsverkehrs wird dadurch unterstrichen . . . Wir empfehlen eine Untersuchung der Methoden zur Erhöhung der iberamerikanischen Erzeugung, ihres Absatzes in den Vereinigten Staaten und der Schaffung von Dollardevisen für die Bezahlung unserer Ausfuhr und des Ertrages unserer Investitionen. Betont werden sollte ferner der Wert der wirtschaftlichen Zusammenarbeit: einerseits des Kapitals und der Industrietechnik seitens der Vereinigten Staaten und andererseits der Rohstoffquellen und Erzeugungsmöglichkeiten in Iberoamerika.“ Die Resolution liegt auf derselben Linie wie der von den Vereinigten Staaten auf der Panamakonferenz vorgeschlagene Plan, Nord- und Südamerika krisenfest zu machen. Am 15. 11. 1939 soll in Washington der auf der Panamakonferenz beschlossene Finanz- und Wirtschaftsausschuß mit je einem Vertreter der 21 amerikanischen Staaten zusammentreten und unter anderem folgende Fragen prüfen: Umlagerung des durch den Krieg in Europa beeinträchtigten Handelsverkehrs, Burgfrieden für Zölle, Zollherabsetzungen und Abbau

des Einfuhrgenehmigungszwangs, Begründung neuer Industrien. Unter den Einzelvorschlägen der Vereinigten Staaten an Lateinamerika befindet sich u. a. der Plan, die Bananenplantagen in Costa Rica in Sisalfelder umzuwandeln und bisher unerschlossene Erzvorkommen in Südamerika durch gemischte anglo-iberoamerikanische Unternehmungen unter Beteiligung der lokalen Interessenten zu erschließen.

Wenn England vielleicht in der neuen amerikanischen Zollsenkungsbereitschaft auch eine willkommene Unterstützung für seine eigene Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten sehen sollte, dann wird es durch eine Reihe von Erscheinungen eines anderen belehrt. Nordamerikanische Handels- und Industriefirmen sind schon jetzt in die englischen Absatzgebiete Südamerikas eingedrungen und haben Lieferungen, die England nicht ausführen konnte, übernommen. Amerikanische Finanzleute schicken sich an, auch die englischen Kapitalbeteiligungen in diesen Ländern abzulösen. Schließlich werden in USA. Pläne erörtert, die mehr oder weniger auf eine völlige Umstellung der bisherigen Wirtschaftspolitik hinauslaufen. So hat der Landwirtschaftsminister Wallace in San Francisco einen stark beachteten Vortrag gehalten, in dem er auf dem Agrarsektor eine enge Zusammenarbeit mit Südamerika empfiehlt und die Ausfuhr von Agrarerzeugnissen nach Europa in der bisherigen Form ablehnt, da sie nur durch einen Raubbau am amerikanischen Boden möglich gewesen sei. Es fiel dabei der bemerkenswerte Ausspruch, das westeuropäische System beruhe auf einer Ausbeutung der Völker und des Bodens der übrigen Welt. Amerika habe keinen Anlaß dieses imperialistische System zu unterstützen. USA. könne auf eine Ausfuhr, die seinen Boden zugunsten Europas ausraubt, verzichten, seinen Boden schonen, weniger erzeugen und dafür tropische Naturprodukte aus Iberoamerika im Austausch gegen Industriewaren aufnehmen.

Diese neue Wirtschafts- und Handelspolitik der Vereinigten Staaten entspricht in vielem der wirtschaftlichen Neuordnung, die sich in Osteuropa anbahnt, und die in ihrem Endergebnis darauf hinausläuft, Kontinentalwirtschaft an Stelle von Ueberseehandel zu setzen. Die einzelnen Völker und Staaten in Europa sollten dies zum Anlaß nehmen, um über ihre natürliche Stellung und ihre Verbundenheit in einer europäischen kontinentalen Großraumwirtschaft nachzudenken. Am Ende des Weltkrieges standen die Autarkiebestrebungen, stand die Industrialisierung der Rohstoff- und Agrargebiete und die Rohstoffautarkie der Industrieländer. Am Ende des jetzigen Krieges wird eine verstärkte Abkehr von der Weltwirtschaft stehen mit einem Zusammenschluß benachbarter Wirtschaftspartner zur Großraumwirtschaft. Die von England als hauptsächlich Kriegsmittel durchgeführte Blockade wird somit zu einem Selbstmordinstrument der britisch bestimmten Weltwirtschaft und auch des britischen Weltreichs, dessen einzelne Teile sich den Großraumwirtschaften anschließen müssen, zu denen sie ihrer geopolitischen Lage nach gehören. (6133)

Generaldirektor Ernst Busemann †

Am 31. 10. verstarb nach kurzer schwerer Krankheit Dr. Ernst Busemann, Vorsitzender des Vorstandes der Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt, Frankfurt a. M. Das ganze Leben des Verstorbenen war ausgefüllt von Arbeit und Pflichterfüllung im Dienste seiner Firma, seiner Arbeitskameraden und seines Volkes. Gleichzeitig war es auch eine ununterbrochene Erfolgskette sowohl für ihn selbst als auch für alle Menschen, Unternehmungen und Organisationen, die von ihm geführt und beraten wurden.

Busemann, ein gebürtiger Kölner, erhielt seine Schulbildung und seine erste Berufsausbildung als Banklehrling in seiner Vaterstadt. Darauf studierte er in Göttingen und trat danach seine erste Stellung bei der damaligen Metallbank, der jetzigen Metallgesellschaft in Frankfurt a. M. an. Die Metallbank betraute ihn schon in jungen Jahren mit der kaufmännischen Leitung einer Tochtergesellschaft, der Usine de Desargentation, Hoboken-lez-anvers bei Antwerpen. Nach Ausbruch des Weltkrieges 1914 wurde Busemann zur Führung der Kriegsmetallgesellschaft A.-G. in Berlin berufen. Am 1. 1. 1919 trat er dann in den Vorstand der Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt ein, dessen Vorsitz ihm 1930 übertragen wurde. Vermöge seiner hervorragenden Kenntnisse auf dem Gebiet der Technik und des Wirtschaftslebens und vermöge seiner durch nichts zu erschütternden Charakterfestigkeit gelang es dem Verstorbenen, die Scheideanstalt durch die Krisenzeit sicher hindurchzusteuern und ihr darüber hinaus neue große Arbeitsgebiete zu erschließen.

Die seltenen Fähigkeiten und Erfolge Direktor Busemanns hatten zahlreiche andere Unternehmungen

der deutschen Wirtschaft veranlaßt, sich seine Mitarbeit zu sichern. So war er Aufsichtsratsvorsitzender der Firmen Metallgesellschaft, Henkel & Cie., Hiag - Verein Holzverkohlungs - Industrie, Norddeutsche Affinerie, Deutsche Hydrierwerke, Adlerwerke vorm. Heinrich Kleyer, Goebel A.-G. Stellvertretender Vorsitzender bzw. Mitglied war er in den Aufsichtsräten der Firmen Zellstofffabrik Waldhof, Auergesellschaft, Dresdner Bank, Allianz und Stuttgarter Verein Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Heinrich Lanz A.-G., Reichs-Kredit-Gesellschaft. Seine Erfahrungen und seine Organisationsgabe standen darüber hinaus aber noch vielen anderen Unternehmungen zur Verfügung.

Der Verstorbene bekleidete auch zahlreiche Ehrenämter innerhalb der deutschen Wirtschaft. So war er z. B. Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer für das Rhein-Mainische Wirtschaftsgebiet und Leiter der Industrie-Abteilung der Wirtschaftskammer Hessen. Die Spitzenorganisation der chemischen Industrie zählte ihn seit langen Jahren zu ihren Mitarbeitern. Unter anderem war er Beiratsmitglied der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Er hatte auch das wichtige Amt eines Wehrwirtschaftsführers inne.

Einer der hervorragendsten Charakterzüge Direktor Busemanns war seine große persönliche Bescheidenheit. Es lag seinem Wesen fern, stärker als unbedingt notwendig in der Öffentlichkeit hervorzutreten. Darum konnte es auch geschehen, daß über den engeren Kreis seiner Mitarbeiter hinaus bis zu seinem Tode kaum jemand um die wirkliche Bedeutung dieses verdienstvollen Wirtschaftsführers wußte. (6132)

Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

Lieferungs- und Absatzregelung für beschlagnahmte Kautschuk- und Asbestwaren.

Gemäß § 3 der Anordnung 50 (vgl. „Chem. Ind. N“, S. 820) genehmigt der Reichsbeauftragte für Kautschuk und Asbest bis auf weiteres, allgemein über beschlagnahmte Kautschuk- und Asbestwaren unter folgenden Bedingungen und Auflagen zu verfügen:

I. Wirtschaftswichtige Kautschuk- und Asbestwaren.

1. Transportbänder dürfen geliefert und bezogen werden, sofern der Auftraggeber einen Bedarfschein beibringt. Ein solcher Bedarfschein wird ausgestellt:

a) für den unmittelbaren Erstausrüstungsbedarf von Vierjahresplanbauvorhaben von der „Reichsstelle für Wirtschaftsausbau“, Berlin,

b) für den Bedarf der bergbaulichen Betriebe von der zuständigen Bezirks- oder Fachgruppe der „Wirtschaftsgruppe Bergbau“,

c) für den sonstigen Bedarf von dem zuständigen Bezirkswirtschaftsamt oder in dessen Auftrag und auf dessen Weisung von der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Weisungen für die Ausstellung von Bedarfscheinen sind den bezeichneten Stellen unmittelbar zugegangen.

2. Sämtliche übrigen wirtschaftswichtigen Kautschuk- und Asbestwaren (lt. 2. und 3. Bekanntmachung vom 30. 9. 1939 (S. 852) in Verbindung mit der Berichtigung vom 6. 10. 1939 (S. 866) dürfen geliefert und bezogen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der Verarbeiter oder gewerbliche Verbraucher von Kautschuk- und Asbestwaren muß dem Auftrag-

nehmer eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung abgeben, daß:

1. sein Bestand an den bestellten Erzeugnissen nur bis zu dem Zeitpunkt reicht, zu dem die Lieferung der neubestellten Ware gefordert wird, wobei in Fällen, in denen zur Vermeidung von Betriebsgefährdung ein Mindestvorrat der bestellten Ware unerlässlich ist, dieser Vorrat bei der Bestellung anzugeben ist. Diesbezügliche Angaben unterliegen strenger Nachprüfung;

2. die Bestellung ihrem Umfange nach nur der Verarbeitung oder der Ingebrauchnahme innerhalb des in dem Auftrag anzugebenden Zeitabschnittes entspricht;

3. die zur Lieferung aufgegebenen Waren nur einmal, und zwar mit dem vorliegenden Auftrag, bestellt worden sind;

4. keine Möglichkeit zur Umstellung auf nichtkautschukhaltige bzw. nicht oder weniger asbesthaltige Erzeugnisse besteht;

5. falls die bestellte Ware zur Vervollständigung von zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnissen dient, eine Ausfuhrgenehmigung der zuständigen Prüfungsstelle im Benehmen mit der für Kautschuk- bzw. Asbestwaren zuständigen Prüfungsstelle vorliegt. Datum und Aktenzeichen der Ausfuhrgenehmigung der Prüfungsstelle sind anzugeben.

B. Für behördliche Verbraucher aller Art mit Ausnahme der Wehrmacht gilt die für Verarbeiter und gewerbliche Verbraucher getroffene Regelung.

C. Der nichtgewerbliche Verbraucher kann im Rahmen der unter D. für den Händler festgelegten Bedingungen frei beliefert werden.

D. Der Händler darf an Verarbeiter oder gewerbliche Verbraucher nur unter Einhaltung der zu A. festgelegten Bedingungen liefern. Nichtgewerbliche Ver-

braucher sind möglichst gleichmäßig und nach Maßgabe der Dringlichkeit der Anforderung zu beliefern.

Bei eigenen Bestellungen muß der Händler dem Auftragnehmer eine schriftliche rechtsverbindliche Erklärung abgeben,

a) sofern die Ware zur Auffüllung seines Lagers bestimmt ist, daß

bei nicht saisongebundenen Waren:

1. sein Bestand in der bestellten Warenart einschließlich der zur Auffüllung seines Lagers bereits in Auftrag gegebenen, aber noch nicht gelieferten Mengen nicht über $\frac{1}{24}$ (ein Vierundzwanzigstel) seines mengenmäßigen Jahresverkaufsumsatzes 1938 hinausgeht (die sich hieraus ergebende Menge stellt den Höchstlagerbestand dar);

2. der Umfang seiner Bestellungen in einer Warenart innerhalb eines Monats bei allen Lieferanten insgesamt nicht mehr beträgt als $\frac{1}{24}$ (ein vierundzwanzigstel) des mengenmäßigen Jahresverkaufsumsatzes 1938, wobei der Bruchteil einer Einheit (z. B. von 1 kg, 1 m, 1 qm, 1 Stück, 1 Paar) jeweils auf die Einheit aufgerundet werden kann; (in Fällen, in denen die Bestellung von insgesamt $\frac{1}{24}$ des mengenmäßigen Jahresverkaufsumsatzes 1938 eine unwirtschaftlich kleine Menge ergibt, ist es ausnahmsweise zulässig, zwei erlaubte Monatsbestellungen zu einer innerhalb von zwei Monaten einmalig zu erteilenden Bestellmenge bis zur Höhe von $\frac{1}{12}$ (ein Zwölftel) des mengenmäßigen Jahresverkaufsumsatzes 1938 unter ausdrücklicher Angabe dieses Umstandes zusammenzufassen);

3. — soweit es sich um sanitären Bedarf handelt und höhere Bezugsmengen, als zu B, b festgelegt, unbedingt erforderlich sind — der Umfang seiner Bestellungen in einer Warenart innerhalb eines Monats bei allen Lieferanten insgesamt nicht mehr beträgt als $\frac{1}{12}$ (ein Zwölftel) des mengenmäßigen Jahresverkaufsumsatzes 1938 (Sonderbezugsmengen); derartig angeforderte Sonderbezugsmengen sind der zuständigen Berufsorganisation monatlich einmal zur Weiterleitung an die „Reichsstelle für Kautschuk und Asbest“ zu melden (in Fällen, in denen die Bestellung von insgesamt $\frac{1}{12}$ des mengenmäßigen Jahresverkaufsumsatzes 1938 eine unwirtschaftlich kleine Menge ergibt, ist es ausnahmsweise zulässig, zwei erlaubte Monatsbestellungen zu einer innerhalb von zwei Monaten einmalig zu erteilenden Bestellmenge bis zur Höhe von $\frac{1}{6}$ (ein Sechstel) des mengenmäßigen Jahresverkaufsumsatzes 1938 unter ausdrücklicher Angabe dieses Umstandes zusammenzufassen);

4. die zur Lieferung aufgegebenen Waren nur einmal, und zwar mit dem vorliegenden Auftrag, bestellt worden sind;

bei saisongebundenen Waren:

1. sein Bestand in einer Warenart weniger als $\frac{1}{4}$ (ein Viertel) des mengenmäßigen Verkaufsumsatzes der letzten vor dem 1. 9. 1939 liegenden Saison beträgt (die sich hieraus ergebende Menge stellt den Höchstlagerbestand dar);

2. die Bestellung in einer Warenart nicht mehr beträgt als $\frac{1}{2}$ (die Hälfte) des mengenmäßigen Verkaufsumsatzes der letzten vor dem 1. 9. 1939 liegenden Saison abzüglich derjenigen Mengen, die bei Beginn der laufenden Saison auf Lager waren bzw. bereits während der laufenden Saison nachgeliefert oder nachbestellt wurden;

3. die zur Lieferung aufgegebenen Waren nur einmal, und zwar mit dem vorliegenden Auftrag, bestellt worden sind;

b) sofern die Bestellung auf einem fest vorliegenden Auftrag eines Verarbeiters oder gewerblichen Verbrauchers beruht, daß der Händler über keinen Ueberschuß über seinen Höchstlagerbestand verfügt, aus dem die bestellte Ware entnommen werden könnte (der vom Verarbeiter oder gewerblichen Verbraucher geforderte Liefertermin und der für die Verarbeitung oder Ingebrauchnahme vorgesehene Zeitabschnitt [s. Ziff. A 1 und 2] sowie etwaige Ausfuhrgenehmigungen [s. Ziff. A 5] sind anzugeben);

c) sofern es sich um Sonderbestellungen nichtgewerblicher Verbraucher für dringenden Heilbedarf handelt, daß der Händler über keinen Lagerbestand ver-

fügt, aus dem die bestellte Ware entnommen werden könnte.

E. Der Hersteller von Kautschuk- und Asbestwaren darf Verarbeiter, gewerbliche und behördliche Verbraucher oder Händler nur nach Maßgabe der zu A, B und D festgelegten Bedingungen beliefern. Beliefert der Hersteller nichtgewerbliche Verbraucher, so hat er sich an die gleichen Bedingungen zu halten wie der Händler (Ziff. C und D).

II. Nichtwirtschaftswichtige Kautschuk- und Asbestwaren.

Die von der Beschlagnahme beim Hersteller betroffenen nichtwirtschaftswichtigen Kautschuk- und Asbestwaren dürfen nunmehr geliefert und bezogen werden:

1. Kautschukwaren:

a) soweit sie aus Gummiabfall, Altgummi, Hartgummistaub, Altgummimehl, Weichgummimehl oder Regenerat ohne Verwendung von Kautschuk hergestellt sind, oder

b) soweit es sich um gummierte Stoffe oder Stoffgummierungen, jedoch beides nur für Regenschirme oder Capes, handelt, oder

2. Kautschuk- und Asbestwaren:

c) soweit sie zur Vervollständigung von zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnissen dienen, falls eine Ausfuhrgenehmigung der zuständigen Prüfungsstelle im Benehmen mit der für Kautschuk- bzw. Asbestwaren zuständigen Prüfungsstelle vorliegt (Datum und Aktenzeichen der Ausfuhrgenehmigung der Prüfungsstelle sind anzugeben); oder

d) soweit die für die Ausfuhr der Kautschuk- bzw. Asbestwaren zuständige Prüfungsstelle eine Bescheinigung erteilt hat, daß eine Bereitstellung der Ware für den Export nicht erforderlich ist.

Wer wissenschaftlich unvollständige oder unrichtige Erklärungen abgibt, kann von der „Reichsstelle für Kautschuk und Asbest“ von der weiteren Belieferung mit Kautschuk- und Asbestwaren ausgeschlossen werden.

Unbeschadet der durch die vorstehende Regelung erteilten Genehmigung zur Verfügung über beschlagnahmte Kautschuk- und Asbestwaren bleibt die Meldepflicht gemäß § 6 der Anordnung 50 bestehen.

Diese Regelung ist am 20. 10. an Stelle der bisherigen Bestimmungen getreten.

Verkehr mit Gerbstoffen.

Im „Reichsanzeiger“ vom 28. 10. 1939 ist die Anordnung 60 der Reichsstelle für Lederwirtschaft (Verkehr mit Gerbstoffen) vom 27. 10. 1939 veröffentlicht, durch die angeordnet wird:

A. Allgemeines.

§ 1. (1) Gerbstoffe im Sinne der Anordnungen der Reichsstelle für Lederwirtschaft sind pflanzliche Gerbstoffe, Gerbstoffauszüge und künstliche Gerbstoffe.

(2) Pflanzliche Gerbstoffe im Sinne der Anordnungen der Reichsstelle für Lederwirtschaft sind Waren der Nummern 92 a—c; 93 a, b; 94 a, b, d, e, f des Statistischen Warenverzeichnisses (Eichen-, Nadelholz-, Mimosa-, Mangrove-, Maletto- und andere Gerbrinden; Quebrachoholz und andere Gerbhölzer in Blöcken, gemahlen, gerspelt oder in anderer Weise zerkleinert, Algarobilla, Bablah, Dividivi sowie sonstige anderweitig nicht genannte Gerbstoffe, auch gemahlen; Kino, Eckerdoppeln, Knoppeln, Valonea, Myrobalanen, Sumach, [Schmack], auch gemahlen; Katechu, braunes und gelbes [Gambir], roh oder gereinigt).

(3) Gerbstoffauszüge im Sinne der Anordnungen der Reichsstelle für Lederwirtschaft sind Waren der Nummern 384 a—c, e des Statistischen Warenverzeichnisses (Auszüge aus Eichen-, Fichten-, Kastanienholz und -rinden, Quebrachoholz, flüssig oder fest, Sumach, rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt, flüssig oder fest; andere Gerbstoffauszüge anderweitig nicht genannt, flüssig oder fest).

(4) Künstliche Gerbstoffe im Sinne der Anordnungen der Reichsstelle für Lederwirtschaft sind Waren der Nummer 384 d des Statistischen Warenverzeichnisses sowie andere nicht unter Absatz 2 und 3 fallende Gerbstoffe, insbesondere Cellulose-Extrakte, soweit sie für Gerbereizwecke Verwendung finden.

§ 2. Gerbstoffherzeuger im Sinne der Anordnungen der Reichsstelle für Lederwirtschaft ist derjenige, a) in dessen Eigentum sich inländische pflanzliche Gerbstoffe unmittelbar nach der Gewinnung befinden; b) der zum Zweck der Veräußerung gekaufte pflanzliche Gerbstoffe inländischen oder ausländischen Ursprungs zu Gerbstoffauszügen verarbeitet oder Auszüge aus solchen Gerbstoffen mischt; c) der künstliche Gerbstoffe herstellt.

§ 3. (1) Gerbstoffhändler bedürfen zum Handel mit Gerbstoffen der Zulassung durch die Reichsstelle für Lederwirtschaft. Die Zulassung kann unter Auflagen erteilt oder in sonstiger Weise beschränkt werden.

(2) Für den Handel mit inländischer Eichen- und Fichtenrinde gilt die Zulassung nur, wenn der Händler von der Reichsstelle für Holz zum Handel mit diesen Rinden zugelassen ist.

§ 4. Gerbstoffverbraucher im Sinne der Anordnungen der Reichsstelle für Lederwirtschaft ist derjenige, der Gerbstoffe im eigenen Betrieb verbraucht.

B. Einkauf.

§ 5. (1) Gerbstoffherzeuger im Sinne des § 2 zu b) dürfen pflanzliche Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge nur auf Grund einer Genehmigung der Reichsstelle für Lederwirtschaft kaufen.

(2) Zugelassene Gerbstoffhändler dürfen Gerbstoffe ohne Genehmigung der Reichsstelle für Lederwirtschaft kaufen.

(3) Gerbstoffverbraucher dürfen Gerbstoffe nur von zugelassenen Gerbstoffhändlern auf Grund einer Genehmigung der Reichsstelle kaufen. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist auf dem von der Reichsstelle herausgegebenen Vordruck zu stellen. Die Reichsstelle kann Gerbstoffverbrauchern den unmittelbaren Einkauf von Gerbstoffen beim Gerbstoffherzeuger gestatten.

C. Verkauf.

§ 6. Die nach § 3 der Anordnung 55 der Reichsstelle für Lederwirtschaft vom 3. 9. 1939 (vgl. S. 807) für Verkäufe und Lieferungen von Gerbstoffen erforderliche Genehmigung der Reichsstelle für Lederwirtschaft gilt als erteilt für Verkäufe und Lieferungen an zugelassene Gerbstoffhändler sowie an Gerbstoffverbraucher, wenn eine Genehmigung gemäß § 5 Abs. 3 vorliegt.

D. Schlußbestimmungen.

§ 7. Die Reichsstelle für Lederwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen.

§ 8. (Zuwiderhandlungen.)

§ 9. Diese Anordnung tritt am 1. 11. 1939 in Kraft. Sie gilt auch in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

In der gleichen Ausgabe des „Reichsanzeigers“ erfolgte die Veröffentlichung der Anordnung 61 der Reichsstelle für Lederwirtschaft (Gerb- und Fettungsvorschriften) vom 27. 10. 1939, die nachstehende Bestimmungen enthält:

A. Qualitätsvorschriften.

§ 1. Die Lieferbedingungen der Wehrmacht für Fahlleder TL 5000 B, Bodenleder und Brandsohlleder TL 5006 B und Blankleder TL 5008 B sind für diejenigen Leder, die unmittelbar oder mittelbar an die Wehrmacht geliefert werden, Qualitätsvorschriften im Sinne dieser Anordnung.

§ 2. (1) Andere als in § 1 genannte pflanzlich mit oder ohne Beimischung von Austauschgerbstoffen gegerbte Leder müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen.

a) Der organische Auswaschverlust darf, umgerechnet auf einen mittleren Wassergehalt von 14%, im Kern 16%, im Hals 18% und im Bauch 20% nicht übersteigen.

b) Es dürfen keine stark wirkenden freien Säuren vorhanden sein, d. h. der Prozentwert eines vorschriftsgemäß hergestellten wässrigen Auszuges darf nicht unter 3,5 liegen; soweit er zwischen 3,5 und 4,5 liegt, darf die Differenzzahl der Prozentwerte des wässrigen Auszuges und seiner zehnfachen Verdünnung nicht 0,70 oder mehr betragen.

Für die Untersuchung zu a) und b) sind die Analysenvorschriften des Internationalen Vereins der Lederindustriechemiker (JVLJC.) maßgebend.

(2) Die Reichsstelle kann verlangen, daß Verarbeiter durch ein Gutachten der Deutschen Versuchsanstalt und Fachschule für Lederindustrie, Freiberg (Sa.), den Nachweis erbringen, daß die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt sind. Die Kosten der Untersuchung und des Gutachtens trägt der Verarbeiter.

(3) Die Reichsstelle bestimmt, in welchem Umfange Muster für die Untersuchung bereitzustellen sind und welchen Stellen sie entnommen sein müssen. In der Regel soll je ein Muster aus Kern, Hals und Bauch untersucht werden.

§ 3. Das Bleichen von Unterleder aller Art und von Blank- und Fahlleder mit stark wirkenden Säuren (z. B. Salzsäure, Schwefelsäure, Oxalsäure) ist verboten.

B. Verwendung der Gerbstoffe.

§ 4. Gerbstoffe sind bei der Gerbung (auch Nachgerbung) in dem in der nachstehenden Uebersicht bezeichneten Ausmaße zu verwenden:

In Hundertteilen Reingerbstoff:	Eichenrinden höchstens	Fichtenrinde oder Fichtenrindenextrakt mindestens	Austauschgerbstoffe mindestens	andere Gerbstoffe u. Gerbextrakte		davon Quebrachextrakt, Mimosarinde und -extrakt höchstens
				höchstens	höchstens	
1. Fahlleder und sonstige pflanzlich gegerbte Oberleder alter Gerbung	15	30	Mitverwendung erwünscht	55		1/2
2. Fahlleder und sonstige pflanzlich gegerbte Oberleder moderner Gerbung	5	30	10	55		1/2
3. Bodenleder alter Gerbung (Sohl-, Vache- und Brandsohlleder)	20	30	Mitverwendung erwünscht	50		1/2
4. Bodenleder moderner Gerbung	0	25	25	50		1/2
5. Blankleder, Riemen- und andere technische Leder, Geschirrs- und Sattlerleder, Vachetten	5	25	15	55		1/2
6. Pflanzlich gegerbte Leder aus Fellen der Häutegruppen F und G	0	0	40	60		1/2

C. Austauschgerbstoffe.

§ 5. Austauschgerbstoffe im Sinne dieser Anordnung sind nur die von der Reichsstelle für Lederwirtschaft als solche ausdrücklich zugelassenen Gerbstoffe.

§ 6. (1) Die Zulassung von Austauschgerbstoffen wird von der Reichsstelle im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger“ bekanntgemacht.

(2) Anträge auf Zulassung von Austauschgerbstoffen sind vom Hersteller in doppelter Ausfertigung unter Beifügung eines Gutachtens der Deutschen Versuchsanstalt und Fachschule für Lederindustrie, Freiberg (Sa.), oder des Kaiser Wilhelm-Instituts für Lederforschung, Dresden-A. 24, Wielandstraße 2, bei der Reichsstelle einzureichen.

(3) Der Hersteller eines Austauschgerbstoffes muß diesen mit einem Kennwort bezeichnen, das ihn von an-

deren Austauschgerbstoffen desselben und anderer Hersteller unterscheidet.

(4) Ueber die Anträge (Abs. 2) entscheidet die Reichsstelle für Lederwirtschaft nach Anhörung der Reichsstelle für Wirtschaftsausbau. Der Hersteller erhält über die Zulassung einen schriftlichen Bescheid.

(5) In Kaufbestätigungen und Rechnungen über den Austauschgerbstoff muß das Kennwort enthalten sein.

§ 7. (1) Die Reichsstelle kann die Zulassung jederzeit widerrufen. Der Widerruf wird in derselben Weise bekanntgemacht wie die Zulassung.

(2) Die Reichsstelle kann die Zulassung befristet und unter Auflagen vornehmen.

D. Fettgehalt.

§ 8. (1) Folgender Fettgehalt des Leders, umgerechnet auf einen mittleren Wassergehalt von 14%, ist zulässig:

1. bei Fahlleder 15—21 %, 2. bei Bodenleder nicht mehr als 2%, 3. bei Blankleder und Vachetten 4—9%, 4. bei Riemenleder, kaltgeschmiert, nicht mehr als 6%, bei Riemenleder, warm gefettet, nicht mehr als 14%, bei Riemenleder, eingebraunt, nicht mehr als 20%, 5. bei Geschirrlleder, nicht mehr als 25%.

(2) Bei der Herstellung anderer Leder (auch chromgegerbter Leder) ist der Fettverbrauch möglichst zu beschränken.

(3) Für die Ermittlung des Fettgehalts sind die Analysenvorschriften des Internationalen Vereins der Lederindustriechemiker (IVLIC.) maßgebend.

(4) Pflanzliche und tierische Fette sollen durch Beimischung von Mineralölen oder anderen nicht pflanzlichen oder nicht tierischen Fetten oder von Wollfett möglichst in einem Ausmaße von 25% ersetzt werden.

E. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 9. Die Reichsstelle für Lederwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung (z. B.

für Ausfuhrzwecke und bei Auftreten technischer Schwierigkeiten) zulassen.

§ 10. (Zuwiderhandlungen.)

§ 11. (1) Diese Anordnung tritt am 1. 11. 1939 in Kraft mit der Maßgabe, daß die restlose Umstellung der Gerbverfahren sowie die Durchführung der Vorschriften des § 8 bis zum 31. 12. 1939 beendet sein müssen; die Einschränkung in der Verwendung von Quebrachoextrakt, Mimosarinde und Mimosarindenextrakt ist jedoch in allen Fällen sofort durchzuführen.

(2) Die Anordnung 47 (Gerbvorschriften) vom 21. 2. 1939 (vgl. S. 193) und die Anordnung 48 vom 6. 3. 1939 (vgl. S. 218) treten mit dem 31. 10. 1939 außer Kraft.

(3) Die Anordnung gilt auch für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland. (6105)

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

Nach Pressemeldungen sind in einer Reihe ausländischer Staaten in letzter Zeit folgende neue kriegswirtschaftliche Maßnahmen durchgeführt worden:

Großbritannien.

Ueber die Preissteigerungen (vgl. S. 900) sind neue Einzelheiten bekanntgeworden. Besonders kräftig angezogen haben nach den amtlichen Angaben im September dieses Jahres im Vergleich zum Vormonat die Kennziffern für Nahrungsmittel, Baumwolle und andere Textilstoffe. Für alle Waren insgesamt ergibt sich eine Steigerung des Großhandelspreisindex von 98,1 im August auf 105,2 für industrielle Rohstoffe und Industrieerzeugnisse eine Zunahme von 102,2 auf 107,4.

In zahlreichen Industriegruppen sind Lohnerhöhungen bewilligt worden, so für Bergarbeiter, die Arbeiter der Wollfärbereien, die Elektrotechniker usw. Zahlreiche weitere Lohnerhöhungen sind ferner automatisch durch die Tarifverträge mit gleitender Lohnskala entsprechend der Erhöhung der Lebenshaltungskosten eingetreten.

Zur Kontrolle der Einfuhr und der Devisenzuteilung hat das Schatzamt verschärfte Bestimmungen angekündigt. Die Importeure müssen mit den Devisenanträgen für die einfuhrverbotenen Waren die Einfuhrgenehmigung vorweisen. Das Devisenbewilligungsverfahren wird getrennt von dem Einfuhrbewilligungsverfahren gehandhabt.

Die über den Außenhandel im September veröffentlichten amtlichen Zahlen weisen gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres starke Rückgänge auf. Der Einfuhrwert ist um 33% auf 49,4 Mill. £ gesunken. Die Ausfuhr verringerte sich um 42% bis auf 23,1 Mill. £. Die Wiederausfuhr lag mit 2,4 Mill. £ um 41% unter dem Vorjahresstand. Eine besonders starke Verringerung weist der Außenhandel mit den nordeuropäischen Ländern auf. Von den amtlichen Stellen wird nach einer holländischen Meldung gefordert, daß die Ausfuhr nach Möglichkeit verstärkt werden soll, da amerikanische Kredite in diesem Kriege nicht zur Verfügung stehen, die Einfuhr von Kriegsgerät aus den Vereinigten Staaten nach Aufhebung des Waffenembargos aber stark ansteigen werde. Für die private Ausfuhr beständen aber große Schwierigkeiten, da sowohl Arbeitskräfte als auch Rohstoffe für die zivilen Industrien sehr knapp seien.

Niederlande.

Für eine Reihe der Zwangsbewirtschaftung unterworfenen Waren sind neue Bewirtschaftungsausschüsse eingesetzt worden, so für Benzin und Benzol, Leucht- und Heizöl und Papier.

Nach einer Amsterdamer Meldung von Ende Oktober beabsichtigt die niederländische Regierung, gegebenenfalls die Devisenbewirtschaftung einzuführen. Der Zeitpunkt, zu dem diese Maßnahme durchgeführt werden soll, stehe allerdings noch nicht fest. Die Regierung rechne jedoch mit der Möglichkeit, daß die Verhältnisse sich derartig entwickeln könnten, daß der freie Devisenverkehr eingeschränkt werden muß.

Bezüglich der zukünftigen Gestaltung der niederländischen Handelspolitik hat die Regierung der Zweiten

Kammer mitgeteilt, daß zur Zeit die Frage geprüft wird, ob die bisherige Kontingentierungspolitik unter den gegenwärtigen Umständen aufrechterhalten werden könne. Auf zwei Gebieten sei die Kontingentierung am 1. 10. 1939 nicht verlängert und damit aufgehoben worden. Voraussichtlich würden demnächst weitere, wenn auch nicht alle Einfuhrbeschränkungen fortfallen. Des weiteren hat die Regierung im Zusammenhang mit diesen Fragen angekündigt, daß sie Untersuchungen darüber eingeleitet hätte, wie die Niederlande in größerem Umfang zur Selbstversorgung mit industriellen Gütern übergehen könnten. Einzelheiten hierüber ließen sich zur Zeit noch nicht festlegen.

Die Hauptaufgabe der geplanten Einfuhrzentrale ANIC, die Abgabe von Garantien für den Inlandsverbrauch der auf dem Seewege eingeführten Ware, kann noch nicht erfüllt werden, da die Regierungsbesprechungen mit Großbritannien immer noch nicht abgeschlossen sind.

Ueber die in letzter Zeit erlassenen Ausfuhrverbote sind nähere Einzelheiten bekanntgegeben worden. Das Ausfuhrverbot für Metalle und Metallegierungen bezieht sich hiernach u. a. auf:

Arsen, Barium, Beryllium, Cadmium, Calcium, Cer, Chrom, Dysprosium, Gallium, Germanium, Indium, Iridium, Kalium, Kobalt, Lithium, Magnesium, Mangan, Molybdän, Natrium, Neodym, Osmium, Palladium, Quecksilber, Radium, Rhodium, Rubidium, Selen, Strontium, Tantal, Tellur, Thallium, Thorium, Titan, Uran, Vanadium, Wismut, Wolfram, Yttrium, Ytterbium und Zirkonium. Als Metall in Drahtform ist auch Wolframdraht in Form von, sei es auch abgepaßten, Spiralen anzusehen.

Zu den ausfuhrverbotenen Asbestwaren gehören auch Asbestzementplatten. Das Ausfuhrverbot für Papier, Karton usw. erstreckt sich u. a. auch auf Kohlepapier, Paraffinpapier, Asphalt Dachpapier und Zellglaspapier, dagegen nicht auf Lichtdruckpapier und Dauerschablonen. Lichtdruckpapier fällt auch nicht unter das Verbot für photographisches Papier und kann daher also frei ausgeführt werden. Als ausfuhrverbotene Gummwaren sind auch Gummifäden anzusehen.

Von der Monopolisierung der Ein- und Ausfuhr von tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten sind die ätherischen Öle ausgenommen, die infolgedessen ohne besondere Formalitäten ein- und ausgeführt werden können. Bei Milch und Milchprodukten, wie u. a. Milchsüßholz und Casein, ist nur die Ausfuhr monopolisiert, dagegen nicht die Einfuhr.

Finnland.

Der Deviseneingang bei den finnischen Handelsbanken ist in letzter Zeit stark zurückgegangen, so daß die Zuteilung von Devisen auch bei Warenposten, für die Einfuhrlizenzen erteilt worden sind, vielfach auf Schwierigkeiten stößt. Der finnische Staatsrat hat daher durch eine Verordnung auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand scharfe Devisenbestimmungen erlassen. Bereits im September d. J. hatte die Regierung angeordnet, daß alle Personen ihre Guthaben in ausländischer Währung, die im Auslande bestehenden Guthaben in finnischer Währung, etwaige Goldbestände und ihre Verbindlichkeiten in ausländischer Währung anzumelden haben. Weiter hat die Regierung jetzt am 25. 10. 1939 die

Ausfuhr von finnischen und ausländischen Zahlungsmitteln und Wertpapieren verboten. Die Ausfuhr finnischer und ausländischer Zahlungsmittel für die Begleichung von Wareneinfuhrsendungen, ausländischen Schulden, Zinsen und anderen dringenden Verbindlichkeiten kann nur durch die Finlands Bank oder einheimische Handelsbanken erfolgen, und zwar nur dann, wenn der betreffende eine gültige Erlaubnis zur Einfuhr der Ware hat oder es sich um eine vor der Inkraftsetzung dieser Verordnung eingegangene Verbindlichkeit handelt oder wenn die Finlands Bank für die Erfüllung einer bestimmten Verbindlichkeit ihre Erlaubnis erteilt hat. Jeder, der ausländische Zahlungsmittel oder Depositen, Kontoguthaben, Wechsel oder sonstige Forderungen hat, ist verpflichtet, soweit der Wert dieser Forderungen und Zahlungsmittel insgesamt mehr als 5000 Fmk. beträgt, sie zu dem Kurs vom gleichen Tage oder vom Vortage an die Finlands Bank abzutreten. Dies gilt sowohl für die Warenausfuhr nach dem Ausland als auch für Frachten, Zinsen, Dividenden oder Provisoren usw. Bei dem Warenversand nach dem Auslande hat der Absender an das zuständige Zollamt außer der Ausfuhranmeldung eine Abschrift der Faktura mit der Verpflichtung, daß die für die Ausfuhr eingehenden Zahlungsmittel an die Finlands Bank abgetreten werden, abzugeben. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen und nähere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Schweden.

Zur Erleichterung der Versorgung mit Treibstoffen ist vorgeschrieben worden, daß die Importeure und Erzeuger von Benzin im letzten Quartal 1939 dem eingeführten oder hergestellten Benzin mindestens 5% gegen bisher 1% Treibsprit beizumischen haben. Zur Förderung der einheimischen Erzeugung hat das Kommerzkollegium in einem Gutachten an die Regierung ferner vorgeschlagen, Benzin, das aus einheimischen Rohstoffen gewonnen wird, von der Steuer zu befreien. Die Befreiung soll gegebenenfalls bis zum Jahre 1950 gelten.

Der normale Seifenbedarf des Landes kann nach einer Stockholmer Meldung von den Erzeugern nur etwa zur Hälfte geliefert werden. Der Absatz von seifenfreien Putz- und Waschmitteln habe dagegen in letzter Zeit zugenommen. Die Seifenpreise seien infolge der Verteuerung der Fette und Oele, insbesondere des Sojaöls, gestiegen. Mit der Herstellung von Tallölseife ist im September begonnen worden. Die Erzeugung soll in diesem Monat etwa 100 t betragen haben. Man rechnet damit, daß im Oktober die doppelte Menge hergestellt werden kann und die Erzeugung in den folgenden Monaten schnell steigen wird.

Zur Beschaffung von Gasmasken hat die Regierung der Luftschutzinspektion den Auftrag gegeben, 60 000 Gasmasken im Ausland zu kaufen. Die Kosten hierfür sind mit rund 0,7 Mill. Kr. veranschlagt worden.

Die Wegebautätigkeit soll stark eingeschränkt werden, da durch die Treibstoffbeschränkungen ein starker Rückgang des Aufkommens an Automobilsteuern zu erwarten ist. Die Unterhaltungskosten für die Straßen sollen daher so niedrig wie möglich gehalten werden.

Die Liste der ausfuhrlicenzpflichtigen Waren ist mit Wirkung vom 11. Oktober durch Kautschukbälle (Stat. Pos. 2056, 2057) ergänzt worden.

Norwegen.

Nach den Berechnungen des Statistischen Zentralbüros ist der Großhandelspreisindex von 153 Mitte September auf 168 Mitte Oktober d. J. gestiegen. Besonders stark erhöht haben sich die Preise für chemische und technische Erzeugnisse (um 41 Punkte), für Eisen und Metalle (38), Heizstoffe und Oele (37), Cellulose und Papier (14). Die Preise für Lebensmittel, Futtermittel und Düngemittel weisen mit einer Steigerung um 3 Punkte nur geringe Veränderungen auf. Die Einfuhrwaren sind in ihrer Gesamtheit um 24 Punkte gestiegen, einheimische Erzeugnisse dagegen nur um 9 Punkte.

Zu dem Ausfuhrverbot für Waltran (vgl. S. 901) wird noch mitgeteilt, daß dieses die erste Verordnung ist, für deren Übertretung hohe Strafen vorgesehen sind. Der Grund hierfür soll hauptsächlich darin zu suchen sein, daß die Durchführung dieser Verordnung auf außer-

gewöhnliche Schwierigkeiten stößt. Größtenteils gelange nämlich das im Südlichen Eismeer gewonnene Walöl gar nicht erst nach Norwegen, sondern werde durch die Walfangschiffe meist unmittelbar an die Abnehmerländer geliefert. Da außerdem einige norwegische Walfangschiffe unter ausländischer Flagge fahren, bestehe die Möglichkeit, daß sich über die Auslegung und Durchführung der Verordnung in Einzelfällen schwierige Rechtsfragen ergeben.

Dänemark.

Zu den neuen Preiskontrollvorschriften (vgl. S. 901) wird aus Kopenhagen weiter mitgeteilt, daß der Preisüberwachungsausschuß in den Fällen, in denen es erforderlich erscheint, statt der sogenannten angemessenen Preisnotierungen nach Beratung mit dem Preiskontrollrat und den Ministerien auch offizielle Höchstpreise festsetzen kann. Die Preisnotierungen sollen unter Zugrundelegung der Marktverhältnisse, der Einfuhrpreise und der Herstellungskosten der in Dänemark produzierten Waren festgelegt werden. Weiter verbietet die Verordnung die Zurückhaltung von Waren zu Spekulationszwecken u. ä. Machenschaften. Das Verbot des Einkaufs größerer Warenmengen, als dem Normalbedarf entspricht, erstreckt sich jedoch nicht auf die Einkäufe eines Unternehmens aus dem Ausland. Die Preiskontrolle obliegt dem Preiskontrollrat. Ihr unterliegt zunächst nur eine Reihe der wichtigsten Waren.

Mit Wirkung vom 5. 10. 1939 bis zum 30. 6. 1940 sind die Verbrauchssteuern für Süßwaren, Bier, Tabakwaren und Spiritus erhöht worden. Für die unter Zolltarifpos. 29 bis 31 gehörenden spiritushaltigen Flüssigkeiten beträgt die Zusatzabgabe jetzt 10 Kr. (bisher 8,50 Kr.) je Liter von 50% Stärke. Eine Zusatzabgabe von 20 Kr. (bisher 17 Kr.) je Liter wird für alkoholhaltige und ätherische Extrakte und Essenzen, in Spiritus gelöste Aether, Fruchtäther sowie andere, einfache und zusammengesetzte Aetherarten, Ester und Aether-Alkohole, zur Herstellung von Getränken und Genußmitteln oder Fruchttäthern verwendbar (Zolltarifpos. 45 und 46), sowie für Amyl-, Butyl- und Propylalkohol und Methanol (Zolltarifpos. 7) erhoben. Die Zusatzabgabe für Spiritus sowie für die unter Pos. 7 tarifierenden Alkohole zur Herstellung von Parfümen und kosmetischen Artikeln (Zolltarifpos. 282 bis 284) kann auch weiterhin auf 4,50 Kr. je Liter von 100% Stärke herabgesetzt werden.

Die Kontrolle der Wareneinfuhr ist durch eine neue Verordnung des Handelsministers verschärft worden. Eine Reihe von Waren, die bisher frei eingeführt werden konnten, sind dem Einfuhrbewilligungszwang unterworfen worden. Da es sich bei den neuen Erzeugnissen um Waren mit einem Jahreseinfuhrwert von etwa 150 Mill. Kr. handelt, unterliegen jetzt wieder ungefähr drei Viertel der gesamten Wareneinfuhr der staatlichen Kontrolle. Der Anteil der Wareneinfuhr, die noch kontrollfrei bleibt, beziffert sich auf etwa 450 Mill. Kr. jährlich. Hauptsächlich handelt es sich hierbei um Getreide, Futtermittel, Oele und verschiedene Rohstoffe.

Gleichzeitig sind neue Ausfuhrbeschränkungen angeordnet worden. Durch eine am 23. 10. erlassene Verordnung des Handelsministeriums ist die Ausfuhr und Wiederausfuhr weiterer Waren von einer Bewilligung des Handelsministeriums abhängig gemacht worden. Anträge auf Ausfuhrbewilligung sind der Valutazentrale einzureichen. Die Verordnung gilt u. a. für gepulverten Schmirgel, Schmirgelleinen, Sandpapier, Kieselgur, Talkum, Eisenerz, Kunstleder, Kälbermägen, Ceriumoxyd, Didymoxyd, Lanthanoxyd, Thoriumoxyd und andere ähnliche Metalloxyde.

Zur Förderung der Ausfuhr ist von der Vereinigung dänischer Handelsreisender im Ausland ein Auskunftsbüro errichtet worden, das die Importeure über alle Ausfuhrfragen beraten soll, insbesondere über Ein- und Ausfuhrverbote, Devisenbestimmungen, Versicherungsfragen usw. Darüber hinaus werden Käufer im Ausland nachgewiesen und alle anderen den Ausfuhrhandel interessierenden Fragen bearbeitet.

Schweiz.

In Durchführung der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen ist in Zürich das „Schweizerische Textilsyndikat“

gegründet worden, das die Erzeugung, die Verteilung und den Transport aller Textilwaren sowie den Außenhandel mit diesen Erzeugnissen überwachen soll. Im Laufe des Oktober sind noch weitere kriegswirtschaftliche Syndikate mit ähnlichen Aufgabengebieten gegründet worden, so das „Schweizer Papiersyndikat“ und die „Schweizerische Zentralstelle der Lebensmittelimporteure“.

Die Abgabe von festen Brennstoffen ist rationiert worden. Die Zuteilung von Kohlen an industrielle Großverbraucher sowie an Gaswerke erfolgt durch das Kriegsindustrie- und Arbeitsamt. Die Abgabe an andere Verbraucher erfolgt gegen Bezugscheine. Auch für die Abgabe von flüssigen Kraft- und Brennstoffen bestehen Sonderregelungen. Schließlich hat sich die Schweizer

Regierung genötigt gesehen, für eine Reihe von Lebensmitteln ab 1. 11. d. J. das Kartensystem einzuführen.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat am 6. 10. 1939 eine Verfügung erlassen, durch die eine beratende Kommission zur Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr eingesetzt wird.

Letland.

Nach einer kürzlich erlassenen Verfügung des Finanzministers dürfen Lieferungsverträge mit dem Ausland durch die Staats- und Selbstverwaltungen sowie alle privaten Unternehmungen nur mit Genehmigung des Außenhandelsdepartements abgeschlossen werden. Verträge, deren Gesamtwert 2000 Lats nicht übersteigt, unterliegen nicht der Genehmigungspflicht. (6124)

Der rumänische Chemieaußenhandel.

Der rumänische Außenhandel hat im Jahre 1938 einen überaus starken Rückschlag erlitten, der hauptsächlich dadurch bedingt war, daß zwei Hauptexportgüter Rumäniens nur in viel kleinerem Umfange als früher zur Verfügung standen: Getreide wegen der ungünstigen Ernte und Erdöl wegen Nachlassens der Förderung. Die Gesamtausfuhr ging um fast ein Drittel von 31,57 auf 21,53 Mrd. Lei zurück; die Einfuhr verringerte sich von 20,28 auf 18,77 Mrd. Lei, also nur um 7,5%. Ueber die allgemeinen Linien der vorjährigen Außenhandelsentwicklung in Rumänien haben wir bereits auf S. 337 berichtet.

Im laufenden Jahr hat der Warenaustausch mit dem Ausland wieder eine beachtliche Besserung erfahren. Im ersten Halbjahr 1939 konnte ein Ausfuhrüberschuß von 4 Mrd. Lei erzielt werden gegenüber einem Aktivsaldo von 500 Mill. Lei im ersten Halbjahr 1938. Dies Ergebnis ist die Folge einer über 4 Mrd. Lei erhöhten Ausfuhr. Diese stieg von 9,55 Mrd. Lei im ersten Halbjahr 1938 auf 13,84 Mrd. Lei in den ersten 6 Monaten des laufenden Jahres. Die Einfuhr hat gleichfalls zugenommen, und zwar von 9,01 Mrd. Lei auf 9,8 Mrd. Lei.

Der deutsche Anteil am rumänischen Außenhandel konnte weiter gesteigert werden. Großdeutschland (einschließlich Protektorat) stellte im ersten Halbjahr 1939 56% der gesamten rumänischen Bezüge und nahm andererseits 47,6% der gesamten rumänischen Ausfuhr ab. Im Jahre 1938 betrug der deutsche Anteil (ohne Protektorat) an der rumänischen Einfuhr nur 38,1%, der deutsche Anteil an der rumänischen Ausfuhr nur 26,4%. Ein Hauptmerkmal der neuen rumänischen Außenhandelsentwicklung ist die zunehmende Bedeutung Italiens. Mit einem Anteil von 12,4% an der Ausfuhr und 11,1% an der Einfuhr ist Italien heute der zweitwichtigste Handelspartner Rumäniens geworden. Auf Grund der kürzlich abgeschlossenen neuen Handelsvereinbarungen wird der deutsch-rumänische Handel in den kommenden Monaten eine nochmalige Ausweitung erfahren.

Die Chemieeinfuhr ist im letzten Jahr um fast 20% von 37,24 auf 30,82 Mill. RM zurückgegangen und hat damit einen sehr niedrigen Stand erreicht. Besonders hohe Einfuhrverluste haben die Gruppen Teerfarben und Zwischenprodukte, Arzneimittel und Kunstseide erlitten, etwas erhöht haben sich die Bezüge an Gerbstoffextrakten und Ferrolegierungen. Nach Fachgruppen aufgegliedert zeigt die Chemieeinfuhr in den letzten beiden Jahren folgendes Bild (in Mill. RM):

	1937	1938
Schwerchemikalien, einschl. Holzverkohlungsprodukte	5,18	4,69
Ferrolegierungen	0,67	0,94
Stickstoffdüngemittel	0,12	0,18
Teerfarben, Zwischenprodukte	6,91	5,15
Mineralfarben, Farbstoffe	1,44	1,39
Firnisse, Lacke, Kitte	0,17	0,14
Sprengstoffe, Zündwaren	0,95	0,46
Aetherische Oele, künstliche Riechstoffe	0,91	0,78
Körperpflegemittel	0,06	0,04

	1937	1938
Arzneimittel	6,02	5,19
Leim, Gelatine	0,08	0,02
Gerbstoffextrakte	2,36	2,61
Kunstseide	3,57	2,06
Plastische Massen	0,53	0,60
Sonstige Kunststoffe	0,53	0,49
Photochemische Erzeugnisse	1,33	1,12
Kautschukwaren	3,96	3,86
Seifen, Waschmittel	0,01	0,00
Wachs- und Stearinwaren	0,43	0,24
Erdöl- und Teerprodukte*)	1,25	0,45
Schädlingsbekämpfungsmittel	0,47	0,23
Putz-, Polier- und Reinigungsmittel	0,01	—
Sonstige chemische Erzeugnisse	0,28	0,18
Gesamte Chemieeinfuhr	37,24	30,82

*) Ohne Kraft- und Schmierstoffe.

Der Anteil Deutschlands (Altreich) an der gesamten Chemieeinfuhr hat im letzten Jahr keine Aenderung erfahren. Er betrug 51,7% gegen 51,6% 1937. Unter Berücksichtigung der österreichischen und der tschechoslowakischen Lieferungen ergibt sich für Großdeutschland ein Anteil von 57% im Jahre 1938. An zweiter Stelle unter den Lieferländern chemischer Erzeugnisse stand im letzten Jahr zum erstenmal Italien mit einem Anteil von 7,4% (i. V. 6,5%). Großbritanniens Anteil erhöhte sich leicht von 6,5 auf 6,8%, während Frankreichs Anteil von 7,1% auf 6% abgenommen hat. Von Bedeutung sind noch folgende Länder: die Schweiz mit 6,8% (4,7%), Ungarn mit 2,7% (4,8%), Polen mit 0,8% (2%), Jugoslawien mit 2,7% (1,7%), die Niederlande mit 1,4% (1,3%) und Schweden mit 1,3% (0,9%).

Schwerchemikalien.

Die Schwerchemikalieneinfuhr ging zwar wertmäßig von 5,18 auf 4,69 Mill. RM zurück, doch hat sich ihr Anteil an der gesamten Chemieeinfuhr von 13,9 auf 15,2% erhöht. Ueber die Einfuhr der wichtigsten Schwerchemikalien macht die amtliche rumänische Statistik folgende Angaben:

	1937	1938	1937	1938
			1000 Lei	
Jod	3,2	0,9	903	262
Quecksilber	11,6	14,5	2 885	3 667
Borsäure	101	119	2 105	2 701
Salpetersäure	592	500	5 327	4 446
Benzoe-, Salicyl- u. Valeriansäure	31	5	2 593	624
Citronen- und Weinsäure	190	266	11 133	17 095
Ameisensäure	153	146	4 977	4 024
Oxalsäure	151	127	4 328	3 982
Anderer organische Säuren	16	13	2 021	1 774
Natriumborborat	395	232	3 948	2 621
Aetzkali	112	144	2 051	2 385
Pottasche	102	114	1 481	1 522
Ammoncarbonat und -bichromat	129	107	1 475	1 368
Ammonchlorid	171	97	1 596	1 048
Ammonnitrat	482	329	4 731	3 241
Ammonsulfat und -bisulfat	495	463	2 215	2 152
Gase, verdichtet und verflüssigt	5,6	4,8	2 022	3 921
Antimon und Verbindungen	46	86	1 953	3 743
Wasserstoffsuperoxyd	100	74	6 218	4 776
Oxyde, Peroxyde u. Bioxyde, n.b.g.	67	151	2 706	4 937
Calcium-, Kalium- und Natriumferrocyanid	46	51	1 651	1 693
Chromsalze, außer Bleichromat und -bichromat	428	476	10 452	12 055
Phosphate	160	188	4 118	2 994
Textilchemikalien	231	253	27 766	34 057
Gerbereichemikalien	166	293	5 124	8 700
Kesselsteinmittel	24	30	2 489	2 978
Chemisch-techn. Spezialitäten	292	277	27 711	36 498
Holzkohle	98	1 506	6 889	11 601
Aktivkohle	197	82	19 291	5 029

Quecksilber kam hauptsächlich aus Italien und Großbritannien. Wichtigstes Lieferland für Borsäure war Frankreich mit 1,1 Mill. Lei vor Deutschland (0,88 Mill. Lei) und Großbritannien (0,44 Mill. Lei). Deutschland war ausschließliches Lieferland für Salpetersäure, für Benzoe-, Salicyl- und Valeriansäure und „andere organische Säuren“. Citronen- und Weinsäure wurden hauptsächlich aus Italien, Ameisensäure aus der Tschecho-Slowakei bezogen.

In die Lieferungen von Natriumborat teilten sich Deutschland (1,05 Mill. Lei), Großbritannien (957 000 Lei) und Italien (597 000 Lei). Ungarn lieferte weit über die Hälfte des Postens „verdichtete Gase“. Großbritannien war Hauptlieferant für Antimon und Antimonverbindungen mit 1,7 Mill. Lei vor Belgien mit 1,08 Mill. Lei. Ammonsulfat und -bisulfat wurde hauptsächlich aus Ungarn und der Tschecho-Slowakei bezogen, Holzkohle aus Großbritannien, den Niederlanden und der ehemaligen Tschecho-Slowakei. Für alle übrigen erwähnten Artikel war Deutschland weitaus wichtigstes Lieferland.

Chemische Düngemittel.

Der Einfuhrbedarf an chemischen Düngemitteln hat sich im abgelaufenen Jahr erhöht, ist aber relativ noch immer sehr gering. Es wurden 1938 eingeführt: 194 t Kalisalpeter für 2,8 Mill. Lei (i. V. 141 t für 2,4 Mill. Lei) ausschließlich aus Deutschland, ferner 459 t Natronsalpeter für 2,8 Mill. Lei (i. V. 441 t für 2,8 Mill. Lei) und 521 t chemische organische Düngemittel für 4,4 Mill. Lei (374 t für 2,8 Mill. Lei). Für Natronsalpeter war Polen Hauptlieferant mit 1,7 Mill. Lei, der Rest kam aus Deutschland. Von den chemisch-organischen Düngemitteln lieferten Deutschland für 3 Mill. Lei und Norwegen für 576 000 Lei.

Farbstoffe und Mineralfarben.

Die Einfuhr von Teerfarben und Zwischenprodukten ist 1938 wertmäßig um ein Viertel gesunken. An erster Stelle unter den Lieferländern stand wie bisher Deutschland; von einiger Bedeutung sind außerdem nur noch die Schweiz und Italien.

	1937	1938	1937	1938
	t	t	1000 Lei	1000 Lei
Nitrobenzol	67	29	2 006	2 150
Anthracen- und Anilinöl	30	45	1 147	1 617
Indigo	19	19	2 969	4 303
Verschiedene organische Farbstoffe	1 591	1 051	370 614	273 207

Die Einfuhr von Mineralfarben und Farbwaren hat im Gegensatz zu anderen Gruppen nur wenig an Bedeutung verloren. Ihr Anteil an der gesamten Chemieeinfuhr hat sich von 3,9 auf 4,5% erhöht. Deutschland lieferte an Mineralfarben und Farbwaren für 790 000 RM, also weit über die Hälfte der gesamten Bezüge. Von größerer Bedeutung ist daneben nur noch die Schweiz.

	1937	1938	1937	1938
	t	t	1000 Lei	1000 Lei
Erdfarben	464	284	1 630	1 016
Ruß	52	86	1 082	895
Zinkweiß	313	147	4 276	2 240
Eisenoxyde	453	286	7 421	4 891
Bleimennige, Bleiweiß	135	119	2 428	2 082
Ultramarin	558	14 479	198	5 359
Zubereitete Farben in Tuben usw.	22	52	3 984	21 104
Graphit	16	37	1 424	3 107
Metallpulver	48	26	6 338	4 882
Bleistifte	25	24	6 540	9 892
Farbkreiden	24	16	2 427	1 860
Tinte aller Art	54	55	5 927	5 885
Schreibmaschinenbänder	4	6	2 139	3 623

Die Schweiz lieferte fast ausschließlich zubereitete Farben in Tuben usw. im Werte von 17,5 Mill. Lei. Die Tschecho-Slowakei lieferte Bleistifte für 3,9 Mill. Lei, Farbkreiden für 338 000 Lei und Ultramarin für 381 000 Lei. Aus den Niederlanden wurden bezogen zubereitete Farben für 2,2 Mill. Lei und Ultramarin für 1,6 Mill. Lei, aus Großbritannien Tinte für 610 000 Lei und Graphit für 680 000 Lei, aus Frankreich Farberden für 486 000 Lei und Graphit für 1,1 Mill. Lei. Auch die Einfuhr von Lacken war 1938 etwas rückläufig. Es wurden eingeführt: 14 t Spritlacke usw. für 1,8 Mill. Lei, 7 t Oellacke für 516 000 Lei und 46 t Nitrocellulose- und andere Lacke im Werte von 5,4 Mill. Lei.

Arzneimittel.

Die Arzneimittelleinfuhr ist im letzten Jahr weiter zurückgegangen, ihr Anteil an der gesamten Chemieein-

fuhr war mit 16,8% jedoch sehr beträchtlich. Ungewöhnlich hoch war der Einfuhrrückgang bei Chinin und Chininsalzen ferner bei Guajacol und Alkaloiden.

	1937	1938	1937	1938
	t	t	1000 Lei	1000 Lei
Guajacol usw.	9,6	2,4	3 486	867
Chinin und Salze	17,4	3,7	22 909	5 647
Coffein, Theobromin	3,9	4,8	1 171	1 687
Andere Alkaloide	2	0,7	10 560	5 106
Medizin. Extrakte u. Präparate aus tierischen Organen	37,9	29,2	24 606	19 536
Einfache Arzneimittel	59,7	65	20 749	24 811
Zubereitete Arzneien, lose	49,4	41,8	31 158	23 373
Zusammengesetzte Arzneimittel, Spezialitäten usw.	158,7	137,9	198 169	201 122

Deutschland lieferte an Arzneimitteln 1938 für insgesamt 3,54 Mill. RM, d. h. über zwei Drittel der gesamten Arzneimittelbezüge. Von den übrigen Lieferländern sind zu erwähnen; Frankreich mit 710 000 RM, Ungarn mit 500 000 RM und die Schweiz mit 320 000 RM.

Sprengstoffe und Zündwaren.

Der Einfuhrbedarf an Sprengstoffen und Zündwaren, der in den Jahren 1936 und 1937 außergewöhnlich stark war, hat sich im letzten Jahre um mehr als die Hälfte verringert.

	1937	1938	1937	1938
	t	t	1000 Lei	1000 Lei
Detonatoren	40	26	9 622	11 782
Sprengkapseln	20	31	4 132	1 791
Jagdpulver	211	117	20 678	9 322
Patronen	34	12	4 030	2 262

Etwas über die Hälfte der gesamten Lieferungen stellte Deutschland, der Rest verteilte sich auf Frankreich und die Tschecho-Slowakei.

Sonstige chemische Erzeugnisse.

Neben den bereits erwähnten Erzeugnissen sind in größerem Umfange noch eingeführt worden:

	1937	1938	1937	1938
	t	t	1000 Lei	1000 Lei
Terpentin und Terpentinöl	841	681	16 056	11 833
Aetherische Oele	31	29	33 300	30 779
Gerbstoffextrakte	8 111	8 705	128 452	142 456
Schädlingsbekämpfungsmittel	269	157	25 261	12 490
Photopapier	148	130	26 236	23 911
Photoplatten	168	132	46 369	37 484

Die Ausfuhr chemischer Erzeugnisse, die im Durchschnitt der letzten Jahre etwa 3 Mill. RM erreichte, hat sich im letzten Jahr um etwa 50% verringert. Sie betrug wertmäßig 2,2 Mill. RM gegen 3,29 Mill. RM 1937. Der Anteil der Chemieausfuhr an der gesamten rumänischen Warenausfuhr hat sich mit 0,6% gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Nach Warengruppen geordnet verteilt sich die Ausfuhr folgendermaßen (in 1000 RM):

	1937	1938
Schwerchemikalien, einschl. Holzverkohlungsprod.	1 502	991
Chemische Düngemittel	98	63
Teerfarben, Mineralfarben	110	—
Aetherische Oele, künstliche Riechstoffe	35	—
Leim, Gelatine	258	107
Erdöl- u. Teerprodukte (ohne Kraft- u. Schmierstoffe)	934	854
Sonstige chemische Erzeugnisse	349	181

Gesamte Chemieausfuhr 3 286 2 196

Die Ausfuhr beschränkt sich auf einige wenige Artikel; in größerem Umfange wurden ausgeführt:

	1937	1938	1937	1938
	t	t	1000 Lei	1000 Lei
Organische Säuren, n. b. g.	1 479	655	27 208	11 233
Holzkohle	9 777	7 551	15 595	13 369
Methanol	1 344	979	14 433	9 395
Aceton	733	811	15 632	13 904
Calciumacetat	1 304	1 428	6 727	6 157
Knochenleim	470	231	14 080	5 855
Propyl-, Amyl- und Butylalkohol	666	412	16 771	9 861

An sonstigen Ausfuhrwaren sind noch zu erwähnen:

	1937	1938	1937	1938
	t	t	1000 Lei	1000 Lei
Sonnenblumensamen	28 103	41 680	162 815	215 655
Andere Oelsamen, n. b. g.	59 475	50 644	488 664	411 839
Sonnenblumenöl	3 331	25	61 039	445
Medizinalpflanzen, -blüten, -blätter	325	238	12 894	12 616
Pyrite mit mehr als 30% Schwefel	18 816	19 051	30 733	22 438
Teerdestillationsrückstände	21 876	24 787	35 378	43 541

Erzeugung von Zwischenprodukten in USA.

Wie bereits auf S. 548 der „Chem. Ind. N“ mitgeteilt wurde, hat die Erzeugung von Zwischenprodukten im Rahmen der Gesamtproduktion von organisch-synthetischen Erzeugnissen in den Vereinigten Staaten am stärksten abgenommen. Der Rückgang ist bei nahezu allen Zwischenprodukten in Erscheinung getreten. Auch Phenol und Phthalsäureanhydrid, die zur Kunstharzherstellung benötigt werden, weisen gegenüber 1937 verminderte Erzeugungszahlen auf. Im Gegensatz dazu ist die mehr als 12%ige Zunahme für p-Dichlorbenzol bemerkenswert. Die Gesamterzeugung an Zwischenprodukten war von 575,9 Mill. lbs. 1937 auf 401,9 Mill. lbs. im vergangenen Jahr rückläufig. Der Absatz hat sich von 242,2 Mill. lbs. im Werte von 35,6 Mill. \$ auf 171,5 Mill. lbs. für 26,1 Mill. \$ vermindert. Im Vergleich zum Vorjahr hat die U. S. Tariff Commission weniger Einzelangaben über die Erzeugung der verschiedenen Produkte veröffentlicht. An Aminonaphtholsäuren, Naphtholsulfosäuren und Naphthylaminsulfosäuren sind in den letzten beiden Jahren erzeugt worden (in 1000 lbs.):

	1937	1938
1-Amino-2-naphthol-4-sulfosäure	1367	551
2-Amino-8-naphthol-2,4-disulfosäure (Chicago-Säure)	181	57
1-Amino-8-naphthol-3,6-disulfosäure (H-Säure)	3382	2516
2-Amino-5-naphthol-7-sulfosäure (J-Säure)	552	336
2-Amino-8-naphthol-6-sulfosäure (Gamma-Säure)	1082	588
1-Naphthol-5-sulfosäure	121	121
2-Naphthol-6-sulfosäure (Schaeffersche Säure)	176	148
2-Naphthol-3,6-disulfosäure	522	277
2-Naphthol-6,8-disulfosäure	1199	734
1-Naphthylamin-5-sulfosäure		111
1-Naphthylamin-7-sulfosäure		127
1-Naphthylamin-8-sulfosäure	246	252
1-Naphthylamin-3,6,8-trisulfosäure	4650	3260
2-Naphthylamin-1-sulfosäure (Tobiassäure)	1155	823
2-Naphthylamin-4,8-disulfosäure	109	126
2-Naphthylamin-5,7-disulfosäure	994	515
2-Naphthylamin-6,8-disulfosäure	1624	884

Angaben über den Absatz der in der obigen Tabelle aufgeführten Erzeugnisse fehlen nahezu ganz. Bei 2-Naphthol-6-sulfosäure betrug der Verkauf im Jahre 1938 24 500 lbs. im Werte von 10 600 \$, bei 2-Naphthol-3,6-disulfosäure 124 600 lbs. für 66 000 \$ und bei 2-Naphthylamin-1-sulfosäure 473 400 lbs. im Werte von 280 500 \$.

Die Herstellung sonstiger Zwischenprodukte ergab nach Angaben der U. S. Tariff Commission in den letzten beiden Jahren das folgende Bild:

	1937	1938
Acetanilid, technisch	211	168
p-Aminoacetanilid	240	207
Aminoazobenzol und Chlorhydrat	173	126
Aminoazobenzolsulfosäure	122	75
Aminoazotoluol	216	225
p-Aminobenzoyl-J-Säure	51	45
o-Aminophenol		13
p-Aminophenol und -Chlorhydrat	743	629
Anilindsulfosäure	25	39
Anilinöl	38 850	26 746
Benzidinchlorhydrat und -sulfat	1 539	957
Benzidinsulfosäure	6	17
Benzoesäure, technisch	125	138
Chloranthrachinon	338	259
Chlorbenzoylbenzoesäure	1 115	467
Chlormethylanthrachinon	53	56
Chlortoluidinsulfosäure	312	177
o-, m-, p-Kresol	13 745	11 403
Diaminostilbendisulfosäure	181	122
Dichloranilin	231	86
Dichloranilinsulfosäure	36	31
o-Dichlorbenzol	3 209	3 290
p-Dichlorbenzol	11 705	13 061
1,4-Dioxyanthrachinon (Chinizarin)	206	143
1,5-Dioxyanthrachinon (Anthrarufin)	162	136
5,5-Dioxy-7,7-disulfosäure-2,2-dinaphthylharnstoff (J-Säure-Harnstoff)	207	138
Dinitrobenzol	1 873	1 312
Dinitrochlorbenzol	7 009	4 966
Dinitrostilbendisulfosäure	345	307
Diphenylepsilonsäure	45	9
Dimethylanilin	3 510	2 739
Aethylbenzylanilinsulfosäure	426	354
Betaoxynaphthoesäure	997	752
Maleinsäure und -anhydrid	2 114	1 539

	1937	1938
Naphthalin, raff. (F. 37° C oder höher), insgesamt	52 195	38 259
aus einheimischen Rohstoffen	25 000	21 992
aus eingeführten Rohstoffen	27 195	16 267
1,5-Naphthalindisulfosäure	306	251
Alphanaphthol	1 160	561
Alphanaphthylamin	3 281	2 155
Nitroaminophenol	107	55
m-Nitranilin	186	48
p-Nitranilinsulfosäure	77	39
Nitrobenzol	53 302	36 934
Nitrobenzolsulfosäure	171	90
p-Nitrochlorbenzol-o-sulfosäure	287	145
Nitrosophenol	651	537
p-Nitrotoluol-o-sulfosäure	982	694
m-Nitro-p-Toluidin	801	526
Phenol	65 690	44 548
Phenyl-2-amino-5-naphthol-7-sulfosäure (Phenyl-J-Säure)	71	49
Phenyl-2-amino-8-naphthol-6-sulfosäure (Phenylgamma-säure)	12	11
Natriumsalz des Phenylglycins	7 257	4 205
Phenyl-1-naphthylamin-8-sulfosäure	231	266
Phthalsäure und -anhydrid	45 211	27 650
Phthalsäure und Salze	1 713	1 503
Tetramethyldiaminodiphenylmethan	692	473
m-Tolyldiamin	1 142	689
Trichlorbenzol		943

Von den oben aufgeführten Erzeugnissen sind im vergangenen Jahr die folgenden Mengen abgesetzt worden:

o-Aminophenol 16 398 lbs. (25 156 \$); p-Aminophenol und Chlorhydrat 377 597 lbs. (236 362 \$); Anilinöl 8,41 Mill. lbs. (916 982 \$); Benzoesäure, technisch 110 810 lbs. (36 514 \$); Chlortoluidinsulfosäure 20 696 lbs. (20 326 \$); Dichloranilin 65 840 lbs. (25 664 \$); o-Dichlorbenzol 2,45 Mill. lbs. (136 486 \$); p-Dichlorbenzol 12,82 Mill. lbs. (1,09 Mill. \$); Dimethylanilin 509 595 lbs. (116 773 \$); Betaoxynaphthoesäure 485 013 lbs. (485 148 \$); Maleinsäure und -anhydrid 1,20 Mill. lbs. (337 981 \$); Naphthalin, raff. 25,91 Mill. lbs. (1,57 Mill. \$); m-Nitro-p-Toluidin 478 389 lbs. (581 341 \$); Phenol 32,20 Mill. lbs. (3,56 Mill. \$); Phthalsäure und -anhydrid 14,06 Mill. lbs. (1,98 Mill. \$); m-Tolyldiamin 190 446 lbs. (128 032 \$); Trichlorbenzol 508 158 lbs. (31 477 \$). (4793)

Japans Nickelversorgung.

Infolge des stark angewachsenen Nickelbedarfs (vgl. S. 399), dem die eigene Erzeugung bei weitem nicht gewachsen war, so daß große Mengen aus Canada und anderen Ländern eingeführt werden mußten, sind Bestrebungen im Gange, die japanische Nickelerzeugung zu erhöhen. So soll die Japanische Nickelraffinerie A.-G., der bedeutendste Nickelhersteller in Japan, erfolgreiche Versuche zur Gewinnung von Nickel aus inländischen Erzen durchgeführt haben. Im Zusammenhang hiermit plant die Gesellschaft eine Erweiterung ihrer Anlagen, durch die ihre Nickelproduktion von gegenwärtig etwa 350 t auf 1000 t jährlich gesteigert werden soll. Die im Jahre 1934 entdeckten Nickelvorkommen der Oeyama Nickelbergbau A.-G. in Mount Oe in der Präfektur Kyoto, deren Erzinhalt von japanischer Seite auf über 15 Mill. t geschätzt wird, sollen weit über das bisherige Maß hinaus ausgebeutet werden. Darüber hinaus hat die Gesellschaft Anträge zur Erlangung von Konzessionen für bisher unerforschte Gebiete an die zuständige Bergbaubehörde gerichtet. Ferner haben japanische Firmen kürzlich umfangreiche Nickelerzvorkommen in Neucaledonien erworben, von denen eine Ausbeutung von etwa 5000 t Nickel erwartet wird. Die Pläne zur Errichtung der erforderlichen Anlagen werden bereits entworfen. (5900)

HANDELSPOLITISCHE RUNDSCHAU.

Inland.

Zolltarifänderung im Protektorat Böhmen und Mähren.

Durch Regierungsverordnung vom 21. 9. 1939 sind folgende Zolltarifänderungen verfügt worden, die am 29. 10. in Kraft getreten sind:

Pos.	Warenbezeichnung	Autonomer Zoll in K. je 100 kg
312	Waren aus weichem Kautschuk, n. b. g., auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien:	
	a) Gummiringe, höchstens 2 mm breit	650
	b) Andere	2000
366	Stöpsel, Sohlen und andere Waren aus Kork, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:	
	a) Wärmeschutzmassen, geformt aus Kieselgur, gemengt mit Asbest, Haaren, Sägespänen u. dgl. in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	75
	b) Andere	600
	Die Anmerkung nach Tarif Nr. 366 bleibt unverändert.	
398	Wärmeschutzmassen aus Kieselgur, gemengt mit Asbest, Haaren, Sägespänen u. dgl.:	
	a) Schlackenwolle, frei	2
	b) Andere	40
	Die Anmerkung nach Tarif Nr. 398 bleibt unverändert.	(6107)

Ausland.

Frankreich.

Neue Durchfuhrbestimmungen. Wie bekannt wird, hat die französische Regierung neue Bestimmungen für die Durchfuhr von Waren erlassen. Danach wird u. a. die Durchfuhr von Waren, die von neutralen und mit Frankreich verbündeten Ländern nach der Schweiz und umgekehrt befördert werden, ohne Vorlage einer französischen Bewilligung genehmigt („NfA“). (6071)

Schweiz.

Alkoholausgleichsteuer für Chloroform. Einer Pressemeldung zufolge ist die Alkoholausgleichsteuer für eingeführtes Chloroform aufgehoben worden. (6126)

Schweden.

Ergänzung der Giftliste. Mit Wirkung vom 1. 8. 1939 hat die Kgl. Medizinalverwaltung auf Grund der ihr im Abschnitt A d) des Verzeichnisses über Giftstoffe I. Klasse zugestandenen Befugnisse (vgl. 1935, S. 965) bestimmt, daß auch nachstehende Waren, die nur oder hauptsächlich als Arzneimittel verwandt werden, als **Giftstoffe I. Klasse** anzusehen sind:

1. Phenylalkylaminbasen, giftig wirkende Derivate, Salze und Zubereitungen von solchen Stoffen, wie z. B.:

Adrenalon (1-Methylaminoacetyl-3,4-dioxybenzol), Adrianol (1-Methylaminoethyl-3-oxypheyl-carbinol-chlorhydrat), Benzadrin (β-Phenylisopropylaminsulfat), Corbasil (α-Aminoäthyl-3,4-dioxyphenyl-carbinol-chlorhydrat), Gravitol (1-Allyl-2-diäthylaminoäthoxy-3-methoxybenzol), Icoral (α-Aminoäthyl-3-oxypheyl-carbinol-chlorhydrat+3-Oxy-1-diäthylamino-diäthylamino-benzol-chlorhydrat), Isalon (2-[Methyl-diäthylaminoäthyl-amino]-3-oxypropylbenzoldiphosphat), Pervitin (β-Phenylisopropylmethylamin-chlorhydrat), Propadrin (α-Aminoäthylphenyl-carbinol), Stryphonon (1-Methylaminoacetyl-3,4-dioxybenzol-chlorhydrat), Suprifen (Methylaminoäthyl-4-oxypheylcarbinol-chlorhydrat), Veritol (β-4-Oxyphenyl-isopropyl-methylaminsulfat).

2. 4-Aminobenzolsulfonamid, giftig wirkende Derivate, Salze und Zubereitungen von solchen Stoffen, wie z. B.:

Albucid (4-Aminobenzolsulfonacetamid), Dagenan M. & B. 693 (4-Aminobenzolsulfonamid-2'-pyridin), Panostrept-C pro injectione (das Natriumsalz des Succinyl-4-aminobenzolsulfonamids enthaltend), Prontosil (4-Benzolsulfonamid-2,4'-diamino-azobenzol), Prontosil album (4-Aminobenzolsulfonamid), Prontosil solubile (Dinatriumsalz der 4-Benzolsulfonamid-2'-azo-7'-acetyl-amino-1'-oxynaphthalin-3',6'-disulfonsäure), Proseptasine (4-Benzylaminobenzolsulfonamid), Soluseptasine (Dinatriumsalz der γ-Phenylpropylaminobenzolsulfonamid-α,γ-disulfonsäure), Streptol solubile (Natriumsalz des Pyridin-2,3-dicarbonensäure-3-amido-4-benzolsulfonamids), Ulliron (4-[4'-Aminobenzolsulfonamid]-benzolsulfonimidethylamid).

3. Allylmid (Aethylallylacetylcarbamid) und Zubereitungen davon.
4. Epanutin (5,5-Diphenylhydantoinnatrium) und Zubereitungen davon. (6098)

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifpositionen abzufertigen (in Klammern Zollsätze in Kr. je 100 kg, soweit nicht anders angegeben):

„Maro Moscovine“, weißes Pulver, Mischung von Weizenmehl (Hauptbestandteil) und Maismehl, versetzt mit Eiweiß und einer geringen Menge Natriumbicarbonat sowie „Maro Mandamel“, gelbes Pulver aus Reismehl (Hauptbestandteil) und Weizenmehl, versetzt

mit einer geringen Menge Teerfarbe und Bittermandelöl, für Bäckereien: 88 (6,50 zuzüglich Zusatzabgabe von 5 Kr. je 100 kg n.); unter Beachtung der Bestimmungen über die Einfuhrregelung. — Schaumlöschpulver („A-Pulver“), bestehend aus Aluminiumsulfat: 192 (1). — Katalysatormasse („National Processes Mass“), runde Stäbe (Länge: 5–10 mm; Durchmesser: 5 mm) aus Kieselgur und Vanadinnoxid, zur Verwendung bei der Herstellung von Schwefelsäure: 203 (frei). — „Jecolan“, Wundsalbe, Mittel gegen infektiöse Hautkrankheiten: 222: 2 (frei). — „Cetiol, glyzeridfrei“, klare, hellgelbe Flüssigkeit, bestehend aus einem verseifbaren Produkt, höheren einwertigen Alkoholen und möglicherweise etwas Kohlenwasserstoffen: 223 (15% v. W.); der Wareninhaber hatte Abfertigung nach Pos. 108 (frei) beantragt. — „Tutogen N K“ und „Tutogen E“, braune, alkohol-freie Flüssigkeiten, erstere bestehend aus einer wässrigen Lösung von Ammoniumchlorid, Leim und Alkalisalzen von Lignin- und Fettalkoholsulfonsäuren, letztere eine wässrige Lösung von Seife, Alkalisalzen von Ligninsulfonsäuren und Zinkammoniumchlorid mit überschüssigem Ammoniak darstellend und außerdem aufgeschlämmte Stoffe, u. a. Hornmehl, enthaltend, beide zur Verwendung als Schaumlöschmittel: 223 (15% v. W.). — „Solprotex“, braune Flüssigkeit, Oel, Fettkohol, etwas Wasser u. a. m. enthaltend, für kosmetische Zwecke: 262 (400). — „Unperfumed Soap Cream Nailly“, rotes, unparfümiertes, salbenähnliches Präparat, eine Mischung von verseifbarem Fett, Kaliseife, Wasser und Teerfarbe darstellend, zur Verwendung als Nagelblegemittel: 262 (400). — Fußbodenplatten („Azrock“) von 3,2 mm Dicke, bestehend aus Mineralbestandteilen und pflanzlichen Fasern mit Asphalt als Bindemittel: 674 (1,25). (6099)

Norwegen.

Verzollung von Gelatine. Bei der Feststellung des Durchschnittsgewichts von Gelatinetafeln (Folien) ist in Zukunft das Gewicht der ganzen Tafeln einschließlich der dickeren Kanten, die also bei der Untersuchung nicht entfernt werden dürfen, festzustellen. (6097)

Letland.

Einfuhrbewilligungen. Das lettische Außenhandelsdepartement hat für das letzte Jahresdrittel die Einfuhrgenehmigungen in vollem Umfang ausgestellt. Die für die Zeit vom 1. 9. bis 1. 12. 1939 ausgestellten Einfuhrbewilligungen entsprechen einem Wert von 44 Mill. Lats. Wie die Deutsche Bank mitteilt, vollzieht sich die deutsche Ausfuhr nach Letland ohne Schwierigkeiten. (6073)

Finnland.

Neue Arzneitaxe. Am 19. 10. 1939 ist von der Regierung eine neue Arzneitaxe festgesetzt worden. Hierdurch sind die Preise von etwa 200 Arzneimitteln erhöht worden. Die neuen Preise entsprechen im allgemeinen den Mittelpreisen zwischen der Preislage vor dem Kriege und dem später erreichten Preisniveau. (6101)

Wiedereinführung der Zündholzsteuer. Infolge des berechneten starken Rückgangs der Staatseinnahmen, insbesondere der Einfuhrzolleinnahmen um nicht weniger als 800 Mill. Fmk., wird jetzt vorgeschlagen, die staatliche Einkommensteuer um 20% zu erhöhen und außerdem eine Sondersteuer für große Einkommen einzuführen. Bereits früher wurde von der Regierung die Erhöhung der staatlichen Vermögensteuer um 50% beantragt. Die am Anfang 1938 abgeschaffte Zündholzsteuer soll ferner für das Jahr 1940 wieder erhoben werden, und zwar in der Höhe von 0,03 Fmk. je jede angefangene Zehnzahl Zündhölzer in einer Verpackung. (6100)

Italien.

Zollfreie Einfuhr von Waren aus Albanien. Laut Mitteilung im Amtsblatt werden die Waren albanischen Ursprungs und albanischer Herkunft bei der Einfuhr in Italien zollfrei zugelassen. Die Bestimmungen, die in Italien über die Erhebung von Abgaben von der Erzeugung oder dem Verbrauch bestimmter Waren erlassen worden sind, gelten in gleicher Weise auch für die albanischen Waren, die in Italien eingeführt werden. (6127)

Arzneimittelabkommen mit Frankreich. Der Wortlaut des im Frühjahr d. J. abgeschlossenen Abkommens über den Arzneimittelhandel zwischen Italien und Frankreich (vgl. S. 438) ist kürzlich im italienischen Amtsblatt veröffentlicht worden. Italienische Arzneimittel werden hiernach in Frankreich zur Einfuhr zugelassen, wenn die in Frankreich geltenden Gesetzbestimmungen erfüllt sind. Das gleiche gilt für die Zulassung französischer Arzneimittel in Italien. In keinem Fall dürfen die Erzeugnisse eines Landes in dem anderen ungünstig-

ger behandelt werden als die nationalen Erzeugnisse. Seren, Vaccine, Viren, Toxine, biologische und ähnliche Erzeugnisse sowie opotherapeutische Erzeugnisse unterliegen den in den beiden Ländern jeweils geltenden Bestimmungen. Das Abkommen kann mit dreimonatiger Frist gekündigt werden. (6128)

Handelsvereinbarungen mit Jugoslawien. Zwischen den Regierungen der beiden Länder ist vereinbart worden, daß die Wirtschaftsbeziehungen stark erweitert und die Umsätze in Zukunft auf 900 Mill. Lire jährlich gesteigert werden sollen im Vergleich zu 524 Mill. Lire im abgelaufenen Jahr und 282 Mill. Lire im ersten Halbjahr 1939. Italien will aus Jugoslawien hauptsächlich Holz, Getreide und Vieh beziehen und dorthin Schwefel, Kunstfasern und andere Industrierzeugnisse liefern. (6129)

Neue Steuersätze für Treibstoffe und Mineralöle. Durch zwei Dekrete vom 25. 8. und 14. 9 sind neue Steuersätze für Treibstoffe und Mineralöle festgesetzt worden.

Die Fabrikationssteuer und die entsprechende Einfuhrzusatzsteuer betragen (in Lire je dz):

Rohe, natürliche Petroleumöle: 1. für die direkte Verwendung als Brennstoff in Motoren (aus Pos. 643 a 1): 150; 2. für andere Zwecke (Pos. 643 a 3): 300.

Benzin (Pos. 643 b 1): 530; **Terpentinölersatzstoffe** (Pos. 643 b 2): 430; **Leuchtöl** (Pos. 643 b 3): 410.

Gasöl: 1. für die direkte Verwendung als Brennstoff (Pos. 643 b 4 alpha): a) mit einer Dichte von 0,850–890 bei 15° C: 360, b) mit einer Dichte über 0,890 bei 15° C: 225; 2. für andere Zwecke (Pos. 643 b 4 beta): 380.

Schmieröle: 1. Helle Oele (Pos. 643 b 5 alpha): 425; 2. Andere (Pos. 643 b 5 beta): 380.

Rückstände der Verarbeitung von rohen, natürlichen Petroleumölen, von Oelen aus der Verarbeitung von paraffinhaltigem Braunkohlen-, Torf-, Schiefer- und ähnlichem Teer: 1. für die direkte Verwendung als Brennstoff in Motoren (aus Pos. 643 b 6 alpha): 225; 2. für andere Zwecke (Pos. 643 b 6 gamma): 380.

Für Spiritus der ersten Kategorie werden folgende Abgaben je hl wasserfreien Alkohols erhoben:

1. 239 Lire für absoluten Alkohol aus stärke- und zuckerhaltigen Rohstoffen (mit Ausnahme von Zuckerrüben und Mais) für die Verwendung als Treibstoff. 2. 144 Lire für absoluten Alkohol aus Zuckerrüben für die Verwendung als Treibstoff. 3. 120 Lire für Spiritus aus anderen Ausgangsstoffen, als unter 1 und 2 genannt, für die Verwendung als Treibstoff. 4. 235 Lire, zuzüglich 165 Lire für Spiritus aus stärke- und zuckerhaltigen Ausgangsstoffen (ausschl. Zuckerrüben und Mais) für steuerfreie oder steuerpflichtige Verwendungszwecke, außer der Verwendung als Treibsprit. 5. 140 Lire zuzüglich 70 Lire für Spiritus aus Zuckerrüben für steuerfreie oder steuerpflichtige Verwendungszwecke, außer der Verwendung als Treibstoff. 6. 45 Lire für Spiritus aus Mais, gleichgültig zu welchem Verwendungszweck bestimmt. 7. 170 Lire, zuzüglich 115 Lire für Spiritus aus Ausgangsstoffen, die unter 4, 5 und 6 nicht genannt sind, für steuerfreie oder steuerpflichtige Verwendungszwecke bestimmt, außer der Verwendung als Treibstoff.

Durch die Verordnungen werden ferner alle bisherigen Steuervergünstigungen für Treibstoffe, Mineralöle und Mineralölrückstände aufgehoben, mit einigen Ausnahmen, unter denen sich u. a. die Vergünstigungen für folgende Erzeugnisse befinden:

Mineralöle für die Herstellung von Lacken; Mineralöl für die Herstellung von Sulfocinaten; Petrolatum stock für die Herstellung von Vaseline; Mineralölrückstände für die Weiterverarbeitung.

Besondere Vergünstigungen sind ferner für die Treibstoffe festgesetzt worden, die innerhalb bestimmter Mengen für bestimmte öffentliche Verkehrsmittel zugeteilt werden. (6104)

Spanien.

Verzollung von gelbem Phosphor. Durch Verordnung des Industrie- und Handelsministers, veröffentlicht im „Boletín Oficial“ vom 5. 10., hat die Zolltarifposition 858 zur Förderung der einheimischen Erzeugung von Phosphorkupfer und anderen phosphorhaltigen Legierungen folgende Anmerkung erhalten:

Gelber Phosphor, der nachweisbar zur Herstellung von Phosphorkupfer und anderen Phosphorlegierungen für die Metallgießereien bestimmt ist, unterliegt einem Einfuhrzoll von 1 Pes. je kg brutto im Maximaltarif und 0,30 Pes. je kg brutto im Minimaltarif. (6077)

Canada.

Zollfreie Einfuhr von Bleiglätte. Nach ausländischen Pressemeldungen können Bleiglätte und Mischungen, die mehr als 50 Gewichtsprozent Bleiglätte enthalten, aus allen Ländern zollfrei eingeführt werden, wenn die Einfuhr durch Fabrikanten von Akkumulatoren erfolgt. (6018)

Erhebung von Dumpingzöllen. Wie die Zollabteilung des Finanzministeriums bekanntgegeben hat, werden

jetzt in Canada auch gepulverte Weinsäure, gereinigter Weinstein und Dibutylphthalat hergestellt, so daß diese Erzeugnisse bei der Einfuhr gegebenenfalls mit Dumpingzöllen belegt werden können. (6019)

Kontrollvorschriften für Arznei- und Körperpflegemittel. Durch eine canadische Proklamation vom 29. 7. 1939 sind einige Abänderungen zu der Food & Drug Act verfügt worden, die am 1. 8. in Kraft getreten sind. Der Ausdruck „Arzneimittel“ ist so ausgedehnt worden, daß er jetzt auch alle Stoffe oder Stoffgemische umfaßt, die zur Wiederherstellung, Korrektur oder Veränderung organischer Funktionen verwandt werden können, wie z. B. Drüsenpräparate, die zur Behandlung von Zuständen verwandt werden, die nicht als pathologisch angesehen werden.

Durch die übrigen Abänderungen des Gesetzes werden ausländische Erzeuger verpflichtet, mit ihren Faktoren Erklärungen abzugeben, daß ihre Erzeugnisse den Anforderungen der Canadian Food & Drug Act und den Ausführungsbestimmungen entsprechen. Weiter geben die neuen Bestimmungen dem Volksgesundheitsministerium ausgedehntere Befugnisse zur Kontrolle der Verpackung, der Etikettierung, des Verkaufs, der Werbeanmeldungen und der Verfälschung von Nahrungs- und Arzneimitteln.

Wie hierzu berichtet wird, wird eine weitere Proklamation als erforderlich erachtet, um auch Körperpflegemittel, Wundennäheide, biologische Präparate und bestimmte Desinfektionsmittel in dieses Gesetz einzu beziehen und für ausländische Hersteller von Körperpflegemitteln das Lizenzsystem einzuführen. Nach einer Erklärung des Direktors des canadischen Gesundheitsdienstes ist für die Einfuhr von Körperpflegemitteln durch ausländische Hersteller keine Abänderung des bisherigen Verfahrens erforderlich, solange nicht die Körperpflegemittel in dieses Gesetz einbezogen werden. (6052)

Mexiko.

Schaffung von Freihäfen. Wie aus Mexiko gemeldet wird, werden in den Städten Salina Cruz, Matias Romero, Puerto Mexiko und Topolo Bampo Freihäfen geschaffen werden. (6079)

Türkel.

Kontrolle eingeführter Düngemittel. Der türkische Landwirtschaftsminister hat angeordnet, daß im Gegensatz zu den bisherigen Gepflogenheiten ausländische Düngemittel vor der Zollabfertigung durch die Laboratorien der Zollverwaltung chemisch untersucht werden müssen. Das Untersuchungsergebnis soll den zuständigen Stellen des Landwirtschaftsministeriums vorgelegt werden, die daraufhin über den Wert der Ware und die Notwendigkeit ihrer Einfuhr entscheiden. Die Zollstellen sind angewiesen worden, die untersuchten Düngemittel erst nach dem Vorliegen eines zusagenden Bescheides von seiten des Landwirtschaftsministeriums zollfrei abzufertigen. (6080)

Britisch Indien.

Arzneimittelkontrolle. Nach einer Meldung aus Britisch Indien ist mit einer baldigen Verabschiedung des Arzneimittelkontrollgesetzes nicht zu rechnen, da dieser Gesetzentwurf in der offiziellen Liste der in der kommenden Sitzungsperiode im Parlament zu behandelnden Entwürfe nicht aufgeführt ist. (6024)

Niederländisch Indien.

Erhöhte Einfuhrkontingente für Bereifungen. Die Einfuhrkontingentierung für Kraftfahrzeugbereifungen ist vom 3. 10. 1939 ab für die Dauer eines Jahres verlängert worden. Die zugelassenen Kontingente betragen jetzt für Kraftwagen- und Kraffraddecken (Stat. Pos. 959 und 961) insgesamt 2138,8 t (bisher 1702,5 t) und für dazu gehörige Innenschläuche (Stat. Pos. 960 und 962) 231,9 t (194,2 t). (6102)

Verzollungswerte. Im „Staatscourant“ vom 18. 10. 1939 ist die Liste der im 4. Quartal 1939 zur Berechnung der Einfuhrzölle dienenden amtlichen Werte ver-

öffentlich. Gegenüber dem bisherigen Stande ergeben sich folgende Änderungen (Werte in hfl. je kg):

Calciumcarbid, in Verpackungen von mehr als 5 kg: 0,11; Kupfer-
vitriol: 0,21. (6103)

Kennzeichnung starkwirkender Arzneimittel. Im „Javasche Courant“ Nr. 48 vom 16. 6. 1939 und Nr. 67 vom 22. 8. 1939 sind die auf Grund der Verordnung über starkwirkende Arzneimittel erlassenen Verordnungen über den Kennzeichnungszwang für starkwirkende Arzneimittel bei ihrer Verabfolgung an den Verbraucher veröffentlicht. Die Nr. 67 des „Javasche Courant“ enthält ferner die Warnungsliste (W.-Liste Nr. 1), in der die Waren aufgeführt sind, die als starkwirkende Arzneimittel angesehen werden. (6131)

WIRTSCHAFTLICHE NACHRICHTEN

Inland.

Einführung des DAB 6 in der Ostmark.

Der Reichsinnenminister gibt im „Reichsgesetzblatt“ Teil I Nr. 208 vom 23. 10. 1939 eine Verordnung vom 20. 10. über die Einführung des Deutschen Arzneibuches, 6. Ausgabe 1926, in der Ostmark bekannt.

Das Deutsche Arzneibuch, 6. Ausgabe 1926, nebst Nachträgen gilt in der Ostmark ab 1. 1. 1940. Die VIII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe verliert damit ihre Gültigkeit, jedoch bleibt die Rezeptpflicht bis auf weiteres für alle Arzneimittel bestehen, die nach den bisherigen Bestimmungen an die ärztliche oder tierärztliche Verschreibung gebunden waren.

Arzneien und Arzneimittel, die zwar nicht den Vorschriften des DAB 6, wohl aber den bisherigen österreichischen Vorschriften entsprechen, können noch bis zum 31. 3. 1940 vorrätig gehalten und abgegeben werden. Alle Arzneien und Arzneimittel mit Ausnahme von Oleum phosphoratum können in bezug auf Art und Ort bis zum 31. 3. 1940 nach den bisherigen österreichischen Vorschriften aufbewahrt werden. Die Bestände des nach den bisherigen österreichischen Vorschriften hergestellten Oleum phosphoratum sind mit Einführung des DAB sofort zu vernichten. Es darf nur noch Phosphorus solutus des Deutschen Arzneibuches vorrätig gehalten werden. (6033)

Zugelassene Kupferfarben.

In einem Runderlaß des Reichsinnenministers vom 17. 10. 1939 wird u. a. folgendes ausgeführt:

Nach den geltenden Bestimmungen dürfen kupferhaltige Farben bei der Herstellung von Gefäßen, Umhüllungen und Schutzbedeckungen zur Aufbewahrung oder Verpackung von Lebensmitteln sowie bei der Herstellung von kosmetischen Mitteln, Spielwaren, Blumentopfgrittern und künstlichen Weihnachtsbäumen nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Kupfer und dessen Legierungen als Metallfarben, alle in Glasmassen, Glasuren oder Emails eingebrannten Farben sowie der äußere Anstrich von Gefäßen aus wasserdichten Stoffen. Tuscharben, die Kupfer enthalten, mit Ausnahme der in Glasuren oder Emails eingebrannten Farben, dürfen nicht als gesundheitsunschädlich oder giftfrei in den Verkehr gebracht werden.

Vor kurzem ist es gelungen, einen neuen blauen Pigmentfarbstoff auf den Markt zu bringen, der sich durch schöne Farbe, Lichtechtheit und Beständigkeit auszeichnet. Es handelt sich um die Kupferkomplexverbindung des Phthalocyanins sowie die durch Chlorieren daraus erhaltenen Derivate. Da diese Farben in Säuren, Alkalien und organischen Lösungsmitteln praktisch unlöslich sind, bestehen gegen ihre Verwendung bei der Herstellung der oben angeführten Bedarfsgegenstände keine gesundheitlichen Bedenken. Auch können solche kupferhaltigen Farbstoffe als giftfrei und gesundheitsunschädlich angesehen und bezeichnet werden.

Vorbekanntlich einer demnächstigen gesetzlichen Regelung bittet der Minister, schon jetzt hiernach zu verfahren. (6034)

Bleichverbot für die Spinnstoffindustrie und für Wäschereien.

Im „Reichsanzeiger“ vom 26. 10. ist Anordnung Nr. 4 des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft veröffentlicht. Danach wird mit Wirkung vom 1. 12. 1939 das Bleichen von baumwollenen und zellwollenen Spinnstoffen sowie von Kunstseide und Hanf, ferner von daraus hergestellten Gespinsten, Geweben usw. sowie den daraus gewonnenen Spinnstoffwaren verboten. Ganz oder teilweise aus Flachs, Ramie oder Flockenbast bestehende Gespinste und daraus hergestellte Erzeugnisse dürfen nur bis zu dem handelsüblichen Bleichgrad der Halbbleiche gebleicht werden. Ausgenommen von den Bestimmungen der Anordnung sind Verbandwatte und Verbandstoffe, ferner Waren, die zur Ausfuhr gelangen, sowie Waren, die aus dem Auslande oder aus dem Protektorat Böhmen und Mähren in das übrige Reichsgebiet verbracht und nach erfolgter Verarbeitung wieder ins Ausland oder ins Protektorat verbracht werden.

Anordnung Nr. 5 des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft verbietet mit Wirkung vom 1. 12. das Bleichen von Wäschestücken aus Spinnstoffen aller Art in Wäschereien. (6119)

Ausland.

Niederlande.

Neue Absatzmöglichkeiten für Chinin gesucht. Um den Chininverbrauch zu heben, hat das holländische Chinin-Syndikat in Amsterdam nach einem amerikanischen Bericht vom August d. J. Untersuchungen aufgenommen, um dem Chinin in der Industrie neue Absatzmöglichkeiten zu eröffnen. Seit einiger Zeit sollen Versuche im Gange sein, Chinin zur Herstellung von Insektenmitteln zu verwenden. Bisher werde Chinin zu industriellen Zwecken nur in sehr geringem Umfang verbraucht, so z. B. zur Vulkanisation von Kautschuk, als Korrosionsschutzmittel in der Stahlindustrie und zur Herstellung bestimmter Kerzenarten. (6035)

Dänemark.

Vaccine zur Behandlung der Maul- und Klauenseuche. Wie auf der kürzlich in Kopenhagen stattgefundenen Skandinavischen Veterinärkonferenz mitgeteilt worden ist, haben die letzten Versuche mit dem neuen dänischen Vaccin gegen Maul- und Klauenseuche sehr befriedigende Ergebnisse gehabt. Die Herstellung erfolge in dem staatlichen Seruminstitut in Kopenhagen. Von 4500 geimpften Tieren seien nur fünf angesteckt worden. Das Serum wirke für etwa fünf Monate und garantiere eine Immunität für mindestens zwei Monate. Zur Zeit würden Vaccine für mehr als 5 Mill. Tiere hergestellt. Versuche zur Verbesserung der Qualität und Verlängerung der Immunitätswirkung seien noch im Gange. (6036)

Rattenbekämpfung. In der zweiten Oktoberhälfte d. J. ist in Dänemark eine Rattenbekämpfungskampagne durchgeführt worden. In Kopenhagen sind hierzu Meerzwiebelpräparate verwandt worden. (6095)

Schweden.

Chemikalieneinfuhr im 1. Halbjahr 1939. Nach den vorläufigen Angaben der Handelsstatistik hat die schwedische Einfuhr von Chemierzeugnissen im 1. Halbjahr 1939 mit wenigen Ausnahmen lebhaft zugenommen. Auch der inländische Verbrauch befinde sich im Steigen. Ein großer Teil des Mehrverbrauchs an bestimmten Grundchemikalien sei jedoch auf die Vorratspolitik der Regierung zurückzuführen. Vorräte seien besonders in solchen Waren angelegt worden, bei denen man im Falle eines Krieges mit Lieferschwierigkeiten rechnet. So soll die Regierung teils direkt, teils durch die Einschaltung von Großverbrauchern Reservevorräte an Chlorsalpetern, Phenol, Natriumsulfat, calcinierter Soda, Teerfarben und einigen anderen Chemierzeugnissen angelegt haben. Genaue Angaben sind hierüber von der Regierung indessen nicht bekanntgegeben worden.

Unter den Waren, deren Einfuhr im 1. Halbjahr 1939 besonders stark zugenommen hat, befinden sich u. a. Phenol, Schwefel, Aetzkali und Aetznatron, Ammoniumsulfat, Kaliumchlorid, Soda, Anilinfarben, weiße Körper-

farben, Lacke, Kalksalpeter, Natronsalpeter, Seifen und Putzmittel. Im einzelnen wurden eingeführt (in t):

	Januar—Juni 1938	1939	Januar—Juni 1938	1939
Schwefel	16 640	21 348	Pottasche	764 1 066
Aetzkali	1 662	2 677	Soda	11 999 19 517
Aetznatron	927	3 496	Calciumchlorid	4 369 3 805
Ammonsulfat	2 021	2 927	Chilesalpeter	17 379 51 432
Kaliumchlorat	2 132	3 622	Kalksalpeter	23 220 24 907
Natriumsulfat	49 923	47 574		(6037)

Ungarn.

Verwendung von Benzoesäure als Konservierungsmittel. Auf Antrag der Konservenindustrie hat das Landwirtschaftsministerium die Verwendung von Benzoesäure bei der Herstellung von Obstkonserven gestattet. (6072)

Estland.

Lebhafte Nachfrage nach Schieferöl. Nach einem Bericht aus Riga arbeitet die estnische Schieferölindustrie unter voller Ausnutzung ihrer Kapazität, um der steigenden Nachfrage nach Schieferöl gerecht werden zu können. Von den benachbarten baltischen Staaten sollen 20 000 t Schieferöl bestellt worden sein, von denen aber nur die Hälfte geliefert werden könne. (6014)

Sowjet-Union.

Bromerzeugung. Wie die Zeitung „Industria“ meldet, hat die Bromfabrik von Perekop am 14. 10. ihr Jahresproduktionsprogramm erfüllt. Die gesamte Jahresproduktion soll nunmehr das ursprüngliche Programm um 26% übertreffen. (6039)

Erzeugung von Citronensäure. In Ramonj im Gebiet von Woronesch wurden Vorbereitungen zum Bau einer Citronensäureanlage in einer Zuckerfabrik getroffen. Mit dem Bau soll zu Beginn des vierten Quartals 1939 begonnen werden. Die Jahresproduktion wird mit 1000 t Citronensäure beziffert. (6123)

Neue Methanolfabriken. Seit 1935 wird an der Fabrik Nr. 7 für Holzspiritus gebaut. Die Fertigstellung soll 1940 erfolgen. Der gesamte Kostenanschlag beträgt 18,92 Mill. Rbl., die bisherigen Aufwendungen belaufen sich auf 5,52 Mill. Rbl., und im laufenden Jahr sollen 2,3 Mill. Rbl. verausgabt werden. Im Jahre 1939 wird nach den Bauplänen des Volkskommissariats der Holzindustrie mit dem Bau weiterer fünf Methanolfabriken begonnen. Es handelt sich um die Oneschsker, Krasnojarsker, Tawwinkler, Permer und Lobwinkler Fabriken. Die Kostenanschläge belaufen sich auf 20—25 Mill. Rbl. je Objekt, von denen im laufenden Jahr je 0,5 bis 1,5 Mill. Rbl. aufgewendet werden sollen. Die Fertigstellung dieser fünf Fabriken ist für 1941 vorgesehen. (5990)

Gummischuhzeug aus synthetischem Kautschuk. Wie die Moskauer Zeitung „Industria“ schreibt, geht die Gummischuhfabrik Krasny Treugolnik in Leningrad auf die Herstellung von Gummischuhzeug aller Art aus synthetischem Kautschuk ohne Beimischung von Naturkautschuk über. Es sollen auch Klebstoffe und Kitten aus synthetischem Kautschuk, in denen kein Naturkautschuk mehr enthalten ist, verwandt werden. (6040)

Erzeugung von Lederaustauschstoffen. Nach einem Bericht der „Ljogkaja Industria“ hat sich die Erzeugung von Kunstleder aller Art gegenüber 1938 um 30% erhöht. Es wird eine Reihe hochwertiger Austauschstoffe für Sohlenleder und Futtermaterial hergestellt. Die Massenerzeugung von Oberleder, „Phenolin“ usw. wurde organisiert. Eine Reihe von Unternehmungen, wie z. B. die Leningrader Fabrik „Istehkosch“, die Kirower Fabrik „Iskosch“, die Moskauer Fabriken „Koschimit“ und Nr. 2 „Mosplastkosch“ sowie das Kombinat von Iwanowo, haben ihr Neunmonatsprogramm vorzeitig erfüllt. Laut Anordnung des Wirtschaftsrats beim Rat der Volkskommissare soll die Erzeugung soweit erhöht werden, daß bereits 1940 mindestens 225 Mill. Paar Schuhzeug und im Jahr darauf 258 Mill. Paar hergestellt werden können.

In den Jahren 1940 und 1941 soll eine Reihe von Fabriken zur Herstellung von Kautschuk, Kautschukregenerat, Spezialpappen, „Granitol“, Austauschstoffen für Oberleder usw. errichtet bzw. neu ausgerüstet wer-

den. Der Bau einiger Unternehmen, wie z. B. der Regenerationsanlagen in Kiew und Kasan, der Spezialpappefabrik in Jaroslawlj und der Tonerdeanlage in Kirow, soll im vierten Quartal 1939 begonnen werden. Im Zeitraum 1940 bis 1942 sollen in Betrieb gesetzt werden: 3 Fabriken zur Erzeugung von Kautschuk, 4 zur Herstellung von Regenerat, 2 zur Lieferung von Austauschstoffen für Oberleder und Futtermaterial, 3 Fabriken für Spezialpappen, 1 Granitolfabrik, ferner eine Reihe von Hilfsbetrieben. Durch die Ausführung dieses Programms soll sich die Leistungsfähigkeit dieses Industriezweiges verdoppeln. (5864)

Geologische Erforschung der Westukraine. Gelegentlich der Beratungen der geographisch-geologischen Abteilung der Akademie der Wissenschaften über die Pläne für das Jahr 1940 wurde der Antrag gestellt, die Tätigkeit des Instituts für geologische Wissenschaften auch auf die Erforschung der Westukraine und insbesondere des Karpathenrayons auszudehnen. Wie das Akademiemitglied Fersmann ausführte, ist dieses Gebiet bisher wenig erforscht worden. Bisher fanden nur Untersuchungen einzelner Industriefirmen in bezug auf Salz, Mineralquellen und Naphtha statt, dabei bieten die nordöstlichen Hänge der Karpathen zweifellos ein großes praktisches Interesse. Im Frühjahr solle eine Expedition zur genauen Erforschung dieses Gebietes entsandt werden. (5959)

Neues Kohlenrevier im hohen Norden. Nach einer Anfang Oktober in Leningrad eingegangenen Meldung wurden im Petschorabezirk 17 Kohlenflöze in einem neuen Rayon entdeckt, das sich unweit der neu zu errichtenden Eisenbahn befindet und näher zu den industriellen Zentren des Landes gelegen ist als die übrigen großen Kohlenvorkommen im Gebiet der Petschora. (5957)

Neue Erdölraffinerie. Der erste Abschnitt der im Ausbau befindlichen Erdölraffinerie in Werchne-Tschussowskije Gorodki bei Perm wurde in Betrieb genommen. Die Leistungsfähigkeit der Raffinerie ist dadurch um das Eineinhalbfache erhöht worden. Im folgenden Jahr soll mit dem Bau einer weiteren Fabrik begonnen werden, deren Standort sich im Bezirk von Nytwensk in der Nähe der Oelvorkommen von Krasnokamsk und Nytwensk befinden wird. (5866)

Neue Teerdestillationsanlagen. Unter den Großbauten des Volkskommissariats der Eisenhüttenindustrie befinden sich u. a. auch folgende Kokereien und Teerdestillationsanlagen:

Standorte	Bau- beginn	Kosten- voranschlag Mill. Rbl.	Bis 1. 1. 1939 aufgewendet Mill. Rbl.	Aufwendun- gen 1939 Mill. Rbl.
Ordschonikidse (früher Wladikawkas)	1930	106,34	79,92	2,05
Mariupol	1931	145,65	88,73	6,95
Saporoschje am Dnjepr	1930	144,13	93,33	4,62
Kemerowo im Kusnez- becken	1930	133,86	76,26	4,43
Nowo-Tagil im Ural .	1931	158,71	47,41	16,00
Woroschilowsk (Neuausrüstung) . . .	1939	5,90	—	4,64
Gubacha (Ural)	—	—	—	1,65
Dnjeprodgerschinsk (Neuausrüstung) . . .	1939	6,20	—	3,39
Moskau (Kokerei und Gasanstalt) . . .	1937	165,5	4,46	15,80

(5971)

Anbau von Kautschukpflanzen am Don. Im Laufe dieses Jahres soll in den Kollektivwirtschaften des Gebiets von Rostow eine Versuchsansaat von Kautschukpflanzen erfolgen, um die Anbaubedingungen im dortigen Gebiet festzustellen. Für später ist der Anbau auf einer Fläche von 200 000 ha in Aussicht genommen. (5956)

Erweiterung der Aluminiumindustrie. Das Aluminiumkombinat am Wolchow im Gebiet von Leningrad wird auf die Verwendung von Nephelin als Rohstoff umgestellt. Für diesen Zweck sowie für den weiteren Ausbau des Kombinats werden insgesamt 35,6 Mill. Rbl. zur Verfügung gestellt. Hiervon wurden bis Anfang d. J. 4,7 Mill. Rbl. verausgabt, während im laufenden Jahr 15,85 Mill. Rbl. aufgewandt werden. Mit dem Bau der Aluminiumfabrik in Kandalakscha in Karelien wird 1939 begonnen. Für das laufende Jahr stehen 10 Mill. Rbl. zur Verfügung. Die kürzlich in Betrieb genommene Aluminiumfabrik von Kamensk im Ural hat bis zum 1. 1. 1939

Aufwendungen von 224,5 Mill. Rbl. erfordert. Der gesamte Kostenanschlag beziffert sich auf 405,5 Mill. Rbl., während 1939 rund 65 Mill. Rbl. für diesen Zweck veräußert werden sollen. (5870)

Erzeugung von Silicium. Wie aus Tscheljabinsk gemeldet wird, ist es dem dortigen Werk für Ferrolegierungen gelungen, elementares Silicium herzustellen. Dasselbe Erzeugnis wurde erstmalig in der Ferrolegierungsfabrik Sestafoni gewonnen. (5837)

Schallplatten ohne Schellack. Auf der Schallplattenfabrik in Aprelewka soll ein Verfahren ausgearbeitet worden sein, wonach Schellack in Schallplatten teilweise durch Kolophonium ersetzt wird. Die Schellackersparnis soll hierbei 35% betragen. Man ist zur Zeit bemüht, ein Verfahren auszuarbeiten, nach welchem Schellack bei der Schallplattenerzeugung überhaupt nicht mehr benötigt wird. (6122)

Rumänien.

Erzeugung von Farben und Lacken. In Rumänien bestehen nach einem amerikanischen Bericht etwa 30 bis 35 Anlagen zur Herstellung von Farben und Lacken. Der größte Teil der Ausgangsstoffe muß aus dem Ausland bezogen werden. Von den in Rumänien verbrauchten streichfertigen Farben und Lacken würden jedoch etwa 75% von der einheimischen Industrie geliefert. Eingeführt würden hauptsächlich hochwertige Farben und Lacke. Im laufenden Jahr habe besonders die Einfuhr von Lacken zugenommen. (6044)

Jugoslawien.

Erzeugung von Ferromangan. Nach einer jugoslawischen Meldung wird die Gesellschaft „La Dalmatienne“ auf ihrem Werk in Crnica drei neue Elektroöfen zur Herstellung von Ferromangan einrichten. Im Zusammenhang damit werde die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die zur Zeit 300 beträgt, bedeutend erhöht werden. (6075)

Gewinnung von Harzdestillationserzeugnissen. Obgleich Jugoslawien in Slovenien, Bosnien und Südserbien über ausgedehnte Wälder verfügt, aus denen beträchtliche Mengen Kolophonium gewonnen werden könnten, hat die inländische Kolophoniumerzeugung bisher 100 t im Jahre noch niemals überstiegen. Im abgelaufenen Jahr betrug die Einfuhr 1880 t, die hauptsächlich aus Griechenland, Frankreich, den Vereinigten Staaten und der damaligen Tschecho-Slowakei bezogen wurden. Die Regierung setzt sich seit einiger Zeit für die Verwertung dieser einheimischen Rohstoffquelle ein und vertritt hierbei den Standpunkt, daß dieser Industriezweig soweit ausgebaut werden könne, daß der gesamte jugoslawische Bedarf durch die eigene Erzeugung gedeckt werden kann. (6045)

Auffindung von Graphitlagern. Wie das Agrar-„Morgenblatt“ mitteilt, haben sich die vor einiger Zeit bei Čačak entdeckten Graphitlagerstätten qualitativ und quantitativ als wertvoll herausgestellt. Durch Erschließung der neuen Lager könne der gesamte Inlandsbedarf gedeckt werden. Bisher mußte Graphit aus Deutschland, Ägypten, Frankreich und Italien eingeführt werden; im letzten Jahr betrug die Einfuhr etwa 600 t. (6074)

Italien.

Zugelassene industrielle Neubauten. Pressemeldungen zufolge hat das Korporationsministerium die Errichtung folgender chemischer Fabriken genehmigt:

A. e. C. di Cosmo Saucilio: Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von Natronwasserglas in Molfetta. — Cooperativa Cremonese per la Fabbricazione dei Concimi Chimici: Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von Natriumsilicofluorid in den Werken in Soresina. — Osiride Stabilimento per l'Industria Chimica di G. Fasoli, Mailand: Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Bleiweiß und Bleiarzenat in Gorla Minore. — Soc. Lavorazione Olii Industriali, Bologna: Errichtung eines Betriebs zur Herstellung von Dichlordifluormethan in Trient. (6015)

Kapitalerhöhung. Die Monte Amiata, Italiens größter Quecksilbererzeuger, hat das Aktienkapital von 32,4 auf 61,5 Mill. Lire erhöht, um die Fusion mit der Azienda Mineraria Erariale di Idria durchführen zu können. Wie die Firma hierzu angibt, wird hierdurch die Stellung Italiens gegenüber der spanischen Quecksilbergruppe wesentlich gestärkt. Bisher habe die Monte Amiata etwa

ein Drittel der 2300 t betragenden italienischen Quecksilbererzeugung gestellt. (6082)

Spanien.

Reform des Bergwerksgesetzes. Die spanische Regierung arbeitet ein neues allgemeines Bergwerksgesetz aus, da das bisher in Kraft befindliche Gesetz, das schon seit 1868 besteht, nicht mehr den heutigen Erfordernissen entspricht. Im Amtsblatt vom 5. 10. ist bereits ein Gesetz veröffentlicht, das als vorläufige Lösung dieser Frage zu bewerten ist. Nach den neuen Bestimmungen werden die Mineralien, die Gegenstand einer Konzession oder einer Ausbeutung sein können, in zwei Gruppen eingeteilt. Zur Gruppe A gehören Steine und Erden und Baumaterialien, Salinen, Schlacken und metallhaltige Rückstände aus Vorkommen stillgelegter Bergwerke. Zur Gruppe B gehören Erze, gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe, Graphit und bitumenhaltige Stoffe, ferner Farberden, Infusorienerde, Bleicherden, Salpeter, Phosphat, Flußspat, Schwerspat, Talkum, Asbest usw.

Die Ausbeutung von Bergbauschätzen kann vom Staate selbst oder von privaten Personen in die Hand genommen werden. Wenn die nationale Verteidigung oder andere nationale Interessen dies erforderlich erscheinen lassen, kann der Staat verlangen, daß Privatpersonen, die sich im Besitz von Erzvorkommen befinden, diese auch ausbeuten.

Für die Erschließung von flüssigen und gasförmigen Brennstoffen hat die Regierung eine Sonderregelung erlassen, die im gleichen Amtsblatt veröffentlicht ist. Danach können alle Firmen und Privatpersonen spanischer Nationalität die Genehmigung zur Erforschung, Untersuchung und Ausbeutung von Erdöl- und Erdgasvorkommen erhalten; desgleichen Erdölgesellschaften, deren Hauptsitz im Ausland liegt, wobei lediglich verlangt wird, daß sie zu diesem Zweck in Spanien eine Gesellschaft gründen, die der spanischen Gesetzgebung in jeder Hinsicht unterworfen ist. Das betreffende Amtsblatt kann von der Schriftleitung zur Einsicht angefordert werden. (6078)

Portugal.

Druckfarbenverbrauch. Der Verbrauch von Druckfarben nimmt in Portugal seit einiger Zeit zu, wenn es sich auch noch um Mengen handelt, die im Verhältnis zu anderen europäischen Ländern als gering angesehen werden müssen. Die einheimischen Erzeuger stellen Druckfarben aller Art her, die hochwertigen Erzeugnisse werden jedoch aus dem Ausland bezogen. Die Hauptstandorte dieser Industrie befinden sich in Lissabon und Oporto, wo gleichzeitig auch der größte Bedarf besteht. Im Gebiet von Lissabon befinden sich 255 und im Gebiet von Oporto 176 Druckereien, die 1803 bzw. 958 Arbeiter beschäftigen. (6047)

Ver. St. v. Nordamerika.

Erzeugung von Titanfarben. Die National Lead Co. errichtet in ihren Werken in Sayreville die dritte Anlage zur Herstellung von Titanfarben. Die erste Anlage entstand dort im Jahre 1935. (6017)

Verhüttung von Manganerzen. Die Sloss Sheffield Steel and Iron Co. in Birmingham, Ala., hat einen Hochofen zur Gewinnung von 30 000 t Mangan im Jahr in Betrieb genommen. Die Anlage soll geringwertige Manganerze aus Cuba verarbeiten. Der neue Hochofen soll die Vereinigten Staaten von der Einfuhr von Manganerzen aus Überseegebieten unabhängig machen. (6085)

Einfuhr von Natriumsilicofluorid. Die amerikanische Einfuhr von Natriumsilicofluorid betrug 1936 6,52, 1937 4,22 und 1938 4,14 Mill. lbs. Hauptlieferländer waren 1938 (1937) Dänemark mit 2,79 (2,45), die Niederlande mit 0,86 (0,45), Italien mit 0,19 (0,65) und Deutschland mit 0,15 (0,11) Mill. lbs. (6049)

Einfuhr von Magnesiumsulfat. Im Jahre 1938 sind 3193 short t zollpflichtiges calciniertes Magnesiumsulfat, nicht für Düngezwecke bestimmt, im Werte von 60 000 \$, ferner 799 t kristallisiertes Magnesiumsulfat im Werte von 12 000 \$ und 14 221 t calciniertes Magnesiumsulfat für die Verwendung zu Düngezwecken eingeführt wor-

den. Bei der letzten Sorte handelt es sich um entwässerten Kieserit. Als Herkunftsland dieser Sorte ist Deutschland mit 14 220 t angegeben. (6050)

Einfuhr von Aloe. Im Jahre 1938 haben die Vereinigten Staaten 578 000 lbs. Aloe im Werte von 163 000 \$ eingeführt gegen 719 000 lbs. (146 000 \$) 1937 und 746 000 lbs. (122 000 \$) 1936. Hauptlieferländer waren 1938 Niederländisch Westindien mit 421 000 lbs., Niederländisch Ostindien mit 98 000 lbs. und die Südafrikanische Union mit 43 000 lbs. (5922)

Arzneimittelausfuhr nach Südamerika. Nach einem amerikanischen Bericht hat sich die Ausfuhr von Arzneimitteln aus den Vereinigten Staaten nach Südamerika im Jahre 1938 gut behauptet. Die Gesamteinfuhr der südamerikanischen Staaten an Arzneimitteln wird in diesem Bericht auf rund 20 Mill. \$ jährlich geschätzt, von denen 15–20% auf die Lieferungen aus den Vereinigten Staaten entfallen. Der Rest stamme hauptsächlich aus Deutschland, Frankreich, Großbritannien und der Schweiz. In einigen südamerikanischen Staaten, besonders in Brasilien und Chile, habe sich die Arzneimittelindustrie soweit entwickelt, daß sie jetzt einen erheblichen Teil des Inlandsbedarfs decken kann. Die Einfuhr dieser Staaten bestehe daher hauptsächlich aus pharmazeutischen Chemikalien und anderen Halbfabrikaten für die Verwendung in einheimischen Arzneimittelabriken. Die übrigen Staaten führen dagegen hauptsächlich gebrauchsfertige Präparate ein. Die amerikanische Ausfuhr von Arzneimitteln nach den einzelnen Ländern Südamerikas entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt (in 1000 \$):

	1936	1937	1938
Argentinien	581	796	810
Bolivien	49	50	56
Brasilien	223	374	421
Chile	60	74	78
Columbien	781	939	837
Ecuador	54	81	58
Britisch Guayana	33	37	39
Niederl. Guayana	3	3	4
Paraguay	12	13	6
Peru	214	300	286
Uruguay	71	80	47
Venezuela	689	881	1 018
Insgesamt	2 770	3 628	3 660

Bakteriologisches Forschungsprogramm der Papierindustrie. Die Eignung des Papiers zur Verpackung von Nahrungsmitteln hat sich in den letzten Jahren in den Vereinigten Staaten in immer größerem Umfang erwiesen, so daß jetzt bereits etwa ein Drittel der 15 Mill. t Papier, die jährlich in den Vereinigten Staaten verbraucht werden, zur Verpackung von Nahrungsmitteln dient. Erheblich beigetragen hat hierzu die Einführung von Papierbehältern für Milch, die vor drei oder vier Jahren begonnen hat. Von zahlreichen Unternehmungen sind bisher Forschungen über die Einsatzfähigkeit des Papiers auf diesem Gebiet durchgeführt worden. Um Doppelarbeit zu vermeiden, hat die Industrie jetzt ein gemeinsames Forschungsprogramm aufgestellt, das alle Arbeiten auf diesem Gebiet vereinheitlichen und zusammenfassen soll. (5920)

Mexiko.

Ausbeutung von Wolframvorkommen. Die Molybdenum Corp. of America will die Ausbeutung neuer Wolframvorkommen im Staate Coahuila aufnehmen, die sich bisher im Besitz eines aus Amerikanern und Mexikanern bestehenden Konsortiums befanden. Die Erze sollen in Eagle Pass, Texas, konzentriert und in Pennsylvania verhüttet werden. Wie weiter berichtet wird, sollen die Lager einen bedeutenden Umfang besitzen. (6096)

Cuba.

Kontrollvorschriften für Tierarzneimittel. Durch ein Dekret vom 21. 7. 1939 sind die inländischen Hersteller von Tierarzneimitteln und die Vertreter auswärtiger pharmazeutischer Firmen ermächtigt worden, Seren, Vaccine und andere Tierarzneimittel direkt an die Viehhalter zu verkaufen, wenn bestimmte sanitäre Vorschriften innegehalten werden. Das Dekret enthält auch Preisvorschriften. Wie in der Begründung des Dekrets ausgeführt wird, ist die Maßnahme zu dem Zweck getroffen

worden, den Viehhaltern die Erwerbung der Veterinärseren zu ermäßigten Kosten zu ermöglichen. (6053)

Columbien.

Errichtung einer Düngemittelfabrik. Im Abgeordnetenhaus ist ein Gesetzentwurf eingebracht worden, der die Errichtung einer Düngemittelfabrik durch die Regierung mit einem Kostenaufwand von 1 Mill. Pesos vorsieht. Die Anlage soll die Düngemittel den Landwirten zum Selbstkostenpreis abgeben, wobei die Preise so berechnet werden sollen, daß das in dieser Anlage investierte Kapital innerhalb von 20 Jahren amortisiert ist. Nach dem Wortlaut des Entwurfs sollen Kalidüngemittel, Ammonsulfat und andere Stickstoffdüngemittel und Superphosphate, sowie Schwefelsäure und andere Chemikalien, die zur Herstellung dieser Düngemittel benötigt werden, aus einheimischen Rohstoffen hergestellt werden. Stickoxydhaltige Gase sollen in vulkanischen Kratern in der Nähe des Magdalena-Flusses vorkommen. In Valledupar sollen Salpeterlager vorhanden sein, die den chilenischen Vorkommen ähneln. Kalisalze können angeblich aus Rohstoffen, die in der Nähe von Bogotá gefunden werden, erhalten werden; die Kosten einer derartigen Anlage werden auf 150 000 Pesos geschätzt. Rohphosphatvorkommen sollen westlich von La Goajira und östlich von Bogotá zwischen La Calera und Chipaque bekannt sein. Die Rohstoffe für die Schwefelsäurefabrikation sollen aus den Schwefellagern von Paramo del Ruiz und Gacheta bezogen werden. Des weiteren soll die Regierung Laboratorien für Bodenuntersuchungen errichten und weitere Maßnahmen zur Beratung der Landwirte über die geeignetsten Düngeverfahren ergreifen. (6054)

Brasilien.

Gewinnung von Apatitkonzentraten. Das Landwirtschaftsministerium ist ermächtigt worden, in Ipanema im Staate Sao Paulo eine Anlage zur Gewinnung und Konzentration von Apatiten (vgl. 1938, S. 374) zu errichten. Im staatlichen Haushalt sind für diesen Zweck rund 1000 Contos vorgesehen. U. a. soll auch eine Schmalspurbahn angelegt werden. (5925)

Ausfuhr von Titanmineralien. Im abgelaufenen Jahr sind 317 t Ilmenit ausgeführt worden gegen 234 t im Vorjahr. Hauptabnehmer waren Frankreich mit 150 (100) t, die Vereinigten Staaten mit 80 (60) t, Großbritannien mit 61 (20) t und Deutschland mit 26 (54) t. Stark rückläufig war dagegen die Rutilausfuhr, die 1938 nur noch 214 t erreichte gegen 654 t 1937. Hauptursache hierfür war die geringe Nachfrage von seiten der Vereinigten Staaten, die nur noch 79 t abnahmen gegen 355 t, während die Lieferungen nach Deutschland von 36 auf 107 t gestiegen sind. (6021)

Marokko.

Phosphatausfuhr. Im ersten Halbjahr 1939 sind aus Französisch Marokko 911 000 t Rohphosphate ausgeführt worden gegen 757 000 t im gleichen Abschnitt des Vorjahres. (5926)

Tunis.

Ausfuhr von Phosphaten. Im 1. Halbjahr 1939 gelangten 972 400 t Rohphosphate zur Ausfuhr gegen 720 700 t im Vorjahr. Dieser 35%igen Steigerung der Ausfuhr steht ein 17%iger Rückgang der Förderung von 1,09 auf 0,90 Mill. t gegenüber. Die Vorräte der Gruben sind Ende Juni 1939 auf 1,2 Mill. t geschätzt worden. (6059)

Französisch Westafrika.

Herstellung von Seren. In den letzten Jahren sind in der Kolonie Elfenbeinküste wegen des ständig starken Auftretens von Tierseuchen, die regelmäßig unter den Viehbeständen schwere Schäden verursachen, verschiedene Laboratorien errichtet worden, die sich mit der Herstellung von Seren zur Behandlung von Tierkrankheiten befassen. Die Verluste der Viehwirtschaft sollen hierdurch beträchtlich zurückgegangen sein. (6060)

Französisch Guinea.

Ausfuhr von Pomeranzenöl. Im Jahre 1938 sind aus Französisch Guinea 239 t Pomeranzenöl im Werte von

7,29 Mill. Fr. ausgeführt worden gegen 209 t und 3,92 Mill. Fr. im Vorjahr. (5927)

Belgisch Kongo.

Pyrethrumanbau. Nach einem Bericht des Direktors für wirtschaftliche Angelegenheiten Belgisch Kongos sind in dem östlichen Teil der Provinz Costermansville und in Ruanda-Urundi Pyrethrumplantagen angelegt worden, die für den einheimischen Bedarf arbeiten. Die Erzeugung sei sehr gering, so daß eine Ausfuhr noch nicht möglich ist. (6061)

Italienisch Somaliland.

Erzeugung von Natriumhypochlorit. In Modagiscio soll eine Alkalielektrolyse errichtet werden, die hauptsächlich Natriumhypochlorit mit 10 und 15% wirksamem Chlor nach italienischen Patenten herstellen soll. Die Anlage wird die erste Alkalielektrolyse im italienischen Imperium außerhalb des Mutterlandes sein. (6022)

Südafrikanische Union.

Einfuhr von Körperpflügmitteln. Im Jahre 1938 hatte die Einfuhr von Parfümerien und Toilettepräparaten einen Wert von 183 900 £ gegen 223 500 £ im Vorjahr. Hauptlieferland war Großbritannien, dessen Anteil von 139 000 £ 1937 auf 113 000 £ 1938 zurückgegangen ist. Die Bezüge aus den Vereinigten Staaten verringerten sich in der gleichen Zeit von 60 000 auf 52 000 £, die aus Frankreich von 17 000 auf 12 000 £. (5928)

Anbau von Sojabohnen. Vom Landwirtschafts- und Forstministerium werden, Pressemeldungen zufolge, Versuche durchgeführt, um für den Anbau in Südafrika geeignete Sojabohnenarten zu entwickeln. Eine Reihe früherer Versuche war erfolglos geblieben. Neuerdings sollen gute Aussichten bestehen, durch Kreuzungen geeignete Sorten zu züchten. (6023)

Türkel.

Förderung der Arzneimittelerzeugung. Nach einem amerikanischen Bericht bemüht sich das türkische Gesundheitsministerium um die Hebung der Volksgesundheit und die Förderung der einheimischen Erzeugung von biologischen und anderen Arzneimitteln. Im Jahre 1938 seien zu diesem Zweck von der Regierung ein Institut für Serotherapie und andere Organisationen zur Herstellung und Verteilung von Seren und Vaccinen an Zivil- und Militärbehörden, Krankenhäuser usw. geschaffen worden. Die Laboratorien, die unter der Aufsicht des Gesundheitsministeriums arbeiten, haben die Herstellung von Typhusvaccinen aufgenommen. (6063)

Verteilung von Chinin. Wie auf S. 685 mitgeteilt worden ist, ist die Verteilung des Chinins der Staatsmonopolverwaltung übertragen worden, da diese mit ihren zahlreichen Zweigstellen diese Funktion besser ausüben kann als das Rote Kreuz. Die Kontrolle der Einfuhr bleibt aber weiterhin in Händen des Roten Kreuzes. (6062)

Erdölvorkommen. Wie aus Istanbul gemeldet wird, werden zur Zeit Erdölbohrungen bei Maymunbogazi durchgeführt. Die in der Nähe von Adana in die Wege geleiteten Bohrungen sollen angeblich erfolgreich gewesen sein. (6008)

Burma.

Erzeugung von Cellulose. Ein von einheimischen Industriellen unterstütztes Projekt sieht die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Cellulose aus wildem Bambus vor, der in großem Umfang zur Verfügung steht. Die Cellulose soll nach Japan ausgeführt werden. (5932)

Mongolei.

Geplante Sprengstoffabrik. Die Japanische Sprengstoff A.-G. hat mit der Regierung der Inneren Mongolei einen Vertrag abgeschlossen, demzufolge eine von beiden Vertragspartnern finanzierte Industriegesellschaft mit einem Kapital von etwa 10 Mill. Yen gegründet werden soll. Nach Vermutungen aus Handelskreisen soll der Vertrag im wesentlichen der Japanischen Sprengstoff A.-G. das Sprengstoffmonopol für die Innere Mongolei übertragen. (5935)

China.

Neue Leimfabriken. Nach einem Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Schanghai haben im vergangenen Jahr in Schanghai zwei neue Leimfabriken den Betrieb aufgenommen. Als Ausgangsmaterial dienen, wie auch im übrigen China, hauptsächlich tierische Produkte. Die chinesische Leimeinfuhr stellte sich 1938 auf 925 t im Werte von 392 000 G. E. gegen 921 t für 253 000 G. E. im Vorjahr und 1117 t für 269 000 G. E. 1936. Hauptlieferländer waren:

	1936		1937		1938	
	t	1000 G.E.	t	1000 G.E.	t	1000 G.E.
Japan	510	123	321	87	341	183
Großbritannien	252	58	193	45	234	73
Deutschland	41	12	79	32	162	73
						(5936)

Mandschukuo.

Neues Kohleverflüssigungsunternehmen. In Hsinking ist von der mandschurischen Regierung und den Showa-Stahlwerken ein neues Unternehmen, die Mandschurische Kohleverflüssigungsforschungs-Laboratorium A.-G., mit dem Sitz in Mukden gegründet worden, das zunächst eine halbtechnische Versuchsanlage zur Untersuchung der Kohlehydrierung und ähnlicher Verfahren zur Gewinnung synthetischer Treibstoffe errichten will. Die Gesellschaft soll verschiedene ausländische Patente erwerben haben. (6025)

Neue Sprengstoffabrik geplant. Wie berichtet wird, soll in Mandschukuo von der Mandschurischen Industrie-Entwicklungs A.-G., die einen großen Teil der mandschurischen Schwerindustrie kontrolliert, eine neue Sprengstoffabrik errichtet werden, um den steigenden inländischen Bedarf an Bergwerkssprengstoffen zu decken. (5937)

Japan.

Neues Außenhandelsministerium. Das Kabinett hat die Bildung eines neuen Außenhandelsministeriums beschlossen, in dem die bisherige Handelsabteilung des Auswärtigen Amtes, die Devisenabteilung des Finanzministeriums, Teile der Steuerabteilung des Finanzministeriums sowie die Handelsabteilungen des Landwirtschafts- und Industrieministeriums und verschiedene andere Organisationen, die sich auf Spezialgebieten mit der Bearbeitung von Außenhandelsfragen beschäftigt haben, zusammengefaßt werden sollen. (6093)

Neue Preiskontrollmaßnahmen. Die neue japanische Regierung hat neue energische Maßnahmen auf dem Gebiet der Preisüberwachung angekündigt, da die Kriegsverhältnisse in Europa und der Kursrückgang des Yen im Vergleich zum USA-\$ eine neue Preissteigerungswelle ausgelöst haben. Nach den geplanten neuen Richtlinien dürfen Preise, Löhne, Gehälter, Frachten usw. den Stand vom 18. 9. d. J. nicht übersteigen. Für einige Sonderleistungen sind frühere Stichtage festgesetzt. Die Strafmaßnahmen sollen wesentlich verschärft werden. (6094)

Gewinnung synthetischer Treibstoffe. Die Nissan Flüssige Treibstoffe A.-G. hat eine Anlage errichtet, in der jährlich 10 000 cbm Motortreibstoffe durch die Hydrierung von Schwelteer gewonnen werden sollen. (5938)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.
Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 35, Woyschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: Dr. Walter Greiling, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: Dr. Heinz Zander, Berlin W 30. — Anzeigenleiter: Anton Burger, Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilm. — Verlag Chemie, Berlin W 35, Woyschstr. 37. — Printed in Germany.